

VERTRAG ÜBER MOBILES PARKEN

Dieser Kooperationsvertrag über die **Bereitstellung** von **mobilen** und/oder digitalen **Parkdiensten** (der "**BMP-Vertrag**") wird zwischen den nachstehenden Parteien geschlossen. Der Betreiber wünscht die Aktivierung des EasyPark-Systems und die Verfügbarkeit der EasyPark-Dienste für Fahrzeugführer in den Parkbereichen sowie die Bereitstellung von Zahlungsmöglichkeiten für die Parkgebühren durch externe Zahlungsdienste zu den im Vertrag näher dargestellten Bestimmungen und Bedingungen. EasyPark und der Betreiber werden gemeinsam als die "**Parteien**" und einzeln jeweils als eine "**Partei**" bezeichnet.

| | |
|--|--|
| Firma (" Easy Park "): EasyPark | Firmen-ID/Unternehmensnummer: DE 814628956 |
| Rechtsform: GmbH | Gründungsstaat: Deutschland |
| Sitz: Luegallee 116, 40545 Düsseldorf | Ansprechpartner: Herr Nico Schlegel |

Und

| | |
|--|---------------------------------------|
| Firma (der " Betreiber ") Stadt Olbernhau | Firmen-ID/Unternehmensnummer: |
| Rechtsform: KdöR | Gründungsstaat: Deutschland |
| Sitz: Grünthaler Straße 28, 09526 Olbernhau | |
| Abweichende Anschrift für Mitteilungen (soweit relevant): | |

Betreiberdaten

| | |
|-------------------------|-------------------------------|
| Ansprechpartner: | Mobiltelefon Ansprechpartner: |
| E-Mail Ansprechpartner: | |

Vertragsbestimmungen

| | | |
|----------------------------------|-------------|--|
| Vertragsbeginn: | 01.01.2023 | |
| Erstlaufzeit: | 3 Jahre | |
| Kündigungsfrist | 6 Monate | |
| Land/Länder (Vertragsgebiet): | Deutschland | |

| | |
|------------------|------------------|
| Geschäftsmodell: | Collection Model |
|------------------|------------------|

Anhänge

- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Beispiele für Beschilderung
- Vereinbarung über Datenverarbeitung

Die für das ausgewählte Geschäftsmodell geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind beigefügt.

Provision

EasyPark stellt dem Endnutzer Entgelte gemäß Ziffer 9.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Rechnung. Sofern zwischen den Parteien für die jeweiligen Parkbereiche vereinbart, wird EasyPark dem Betreiber die Parkgebühren je Vorgang als Prozentsatz (%) in Rechnung stellen, mit einem Mindestbetrag je Parkvorgang wie folgt:

| | | | | |
|---|--|---|-----|-----------------|
| - | % der Parkgebühren, jedoch mindestens | - | EUR | je Parkvorgang. |
|---|--|---|-----|-----------------|

Vereinbarte Bedingungen

Dieser BMP-Vertrag bildet zusammen mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen von EasyPark für mobile und digitale Parkdienste (die "**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**") und sämtlichen Anhängen, einschließlich etwaigen sonstigen Anhängen oder Änderungsvereinbarungen, in der jeweils geltenden Fassung, die zwischen den Parteien in Bezug auf die EasyPark-Dienste geschlossene Vereinbarung. Die Allgemeinen

Geschäftsbedingungen enthalten unter anderem eine Schiedsklausel, Gewährleistungsausschlüsse, Haftungsbeschränkungen sowie Nutzungsbeschränkungen und -einschränkungen. Die Parteien vereinbaren, dass die vorstehenden Bestimmungen und Bedingungen für sämtliche im Rahmen und nach Maßgabe dieses BMP-Vertrags zu erbringenden Dienste sowie sämtliche in dessen Rahmen erfolgte Aufträge gelten.

Die Parteien vereinbaren eine exklusive Zusammenarbeit. Der Betreiber wird während der Laufzeit dieses Vertrages kein anderes Handyparksystem betreiben.

Definierte Begriffe, die nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den jeweiligen Anhängen oder Änderungsvereinbarungen zugewiesene Bedeutung.

Im Falle von Gegensätzen zwischen diesem BMP-Vertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaigen Anhängen ist der jeweilige Anhang maßgeblich, sofern darin nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen Anhängen ist ein Anhang in Bezug auf seinen konkreten Gegenstand maßgeblich.

EasyPark bzw. die EasyPark-Gruppe stellt zu Informationszwecken digitale Schnittstellen und Verwaltungsplattformen bereit, um Parkraumbewirtschaftung und Visualisierung von Informationen und Statistiken im Zusammenhang mit dem Parkgeschehen zu ermöglichen (EasyPark-Schnittstellen). Der Betreiber nimmt zur Kenntnis, dass die EasyPark-Schnittstellen einen eigenständigen Dienst darstellen und der Zugang zu solchen Diensten unter dem Vorbehalt steht, dass der Betreiber die maßgeblichen Bestimmungen und Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung annimmt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Betreiber darüber hinaus zustimmend zur Kenntnis nimmt, dass die Nutzung des Parking-Dashboard bzw. des Parking-Hub durch den Betreiber (auch durch seine Mitarbeiter und Vertreter) als Verständnis- und Einverständniserklärung des Betreibers in Bezug auf die Bestimmungen und Bedingungen des jeweiligen Dienstes gilt.

Dieser Vertrag kann in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen unterzeichnet und übermittelt werden; die ausgefertigten und übermittelten Exemplare gelten jeweils als Original und bilden gemeinsam eine einheitliche Urkunde. Elektronische Signaturen gelten für die Zwecke dieses Vertrags und sämtliche damit verbundene Angelegenheiten als Originalunterschriften, wobei die elektronischen Signaturen die gleiche Wirkung wie die Originalunterschriften haben.

EasyPark

Stadt Olbernhau

Name des bevollmächtigten Vertreters

Name des bevollmächtigten Vertreters

EASYPARK ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

MOBILES & DIGITALES PARKEN

Fassung 2021:1_DE COLLECTION

1. Allgemeines

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**") sind Bestandteil des Vertrags und legen die Bestimmungen und Bedingungen fest, gemäß denen EasyPark (oder andere Unternehmen der Gruppe, der EasyPark angehört (die "**EasyPark-Gruppe**") ("**EasyPark**")) sich verpflichtet, mobile und digitale Parkdienste im Einklang mit dem Vertrag zu erbringen.
- 1.2 EasyPark betreibt das EasyPark-System zur Verwaltung von Parkdiensten und damit verbundenen Dienstleistungen. Endnutzer haben Zugriff auf das EasyPark-System beispielsweise über die auf Mobilgeräten verfügbare App (derzeit iOS und Android) und über Infotainmentsysteme bestimmter Fahrzeugarten. Der Endnutzer kann die Anfangs- und Endzeiten des Parkvorgangs entweder über die App oder andere mit dem EasyPark-System verbundene Schnittstellen, z. B. über Textnachrichten, das Internet oder Sprachdialogsysteme (*interactive voice response*; IVR), registrieren oder gegebenenfalls den Parkvorgang über das EasyPark-System automatisch starten und beenden, wenn der Endnutzer in einen abgeschlossenen Parkbereich unter Verwendung der Zugangskarte oder der automatischen Kennzeichenerkennung ANPR einfährt. Das Angebot an EasyPark-Diensten und die Art und Weise, in der die EasyPark-Dienste erbracht werden, kann jederzeit von EasyPark angepasst werden.
- 1.3 Endnutzer beziehen die EasyPark-Dienste im Rahmen von gesonderten Einzelverträgen zwischen EasyPark und dem jeweiligen Endnutzer. Der Endnutzer kann zwischen verschiedenen Zahlungsmethoden wählen, die von externen, von EasyPark jeweils nach eigenem Ermessen festgelegten und beauftragten Zahlungsdienstleistern zur Verfügung gestellt werden, wie beispielsweise Kredit-/Debitkartenzahlung, Zahlung per Rechnung und PayPal.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die Bestimmungen und Bedingungen für die Umsetzung des EasyPark-Systems in den von dem Betreiber verwalteten gegenwärtigen und künftigen Parkbereichen fest. Sofern nicht anderweitig im Vertrag geregelt, wird die Zeitplanung in Bezug auf die Umsetzung des EasyPark-Systems in dem jeweiligen Parkbereich jeweils von den Parteien

vereinbart; eine vereinbarte Umsetzung darf nicht ohne triftigen Grund verlängert werden. Wenn der Betreiber ein von einem Dritten (der "**Systemanbieter**") zur Verfügung gestelltes und verwaltetes System für den Betrieb der Parkbereiche nutzt, obliegt es dem Betreiber, sicherzustellen, dass der Systemanbieter vollumfänglich bei der Umsetzung des EasyPark-Systems mitwirkt, wie es für die Erfüllung der Pflichten des Betreibers im Rahmen des Vertrags erforderlich ist.

- 1.5 Der Vertrag gilt für die im BMP-Vertrag definierten Vertragsgebiete (das "**Vertragsgebiet**").

2. Definitionen und Auslegung

- 2.1 Soweit der Zusammenhang nicht etwas anderes erfordert, kommt den folgenden Begriffe für den Zweck des Vertrags die nachstehend angegebene Bedeutung zu:

"**Verbundenes Unternehmen**" bezeichnet jeden Rechtsträger, der jeweils unmittelbar oder mittelbar eine Partei beherrscht, von einer Partei beherrscht wird oder zusammen mit einer Partei gemeinsam beherrscht wird.

"**Vertrag**" bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen mit dem BMP-Vertrag sowie etwaige Anhänge und schriftlichen Änderungen in Bezug darauf.

"**App**" bezeichnet die App von EasyPark zur Verwendung auf Smartphones, Tablets oder vergleichbaren elektronischen Geräten sowie in Infotainmentsystemen verschiedener Fahrzeugarten, über die auf die EasyPark-Dienste zugegriffen werden kann.

"**Provision**" bezeichnet jeden von dem Betreiber oder einem seiner Verbundenen Unternehmen gegenüber EasyPark oder einem EasyPark-Unternehmen geschuldeten Betrag für die Bereitstellung der EasyPark-Dienste.

"**Vertrauliche Informationen**" bezeichnet (a) EasyPark-Eigentum; (b) Betreiberinformationen; (c) die Bestimmungen dieses Vertrags; und (d) jegliche Informationen, die ihrem Wesen nach der jeweils empfangenden Partei als vertraulich oder geschützt bekannt sind oder bekannt sein sollten, u. a. auch sämtliche Informationen, Daten oder Materialien in Bezug auf die Geschäfte, die Strategie, den Betrieb, die Prozesse, die Pläne, die Absichten, die

Produkte, das Know-how, die Designs, die Kunden, die Lieferanten, personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse und Finanzen der jeweiligen Partei, unabhängig davon, ob diese als vertraulich und/oder geschützt gekennzeichnet sind.

"Endnutzer" bezeichnet jede Person, die bei einem EasyPark-Unternehmen registriert ist und Zugriff auf die über das EasyPark-System bereitgestellten EasyPark-Dienste hat.

"EasyPark-Unternehmen" bezeichnet ein Mitglied der EasyPark-Gruppe.

"EasyPark-Gruppe" bezeichnet (a) die EasyPark AB und jeden Rechtsnachfolger und (b) sämtliche nationalen und internationalen Rechtsträger, die jeweils unmittelbar oder mittelbar (i) die EasyPark AB (bzw. ihren Rechtsnachfolger) beherrschen oder von dieser (bzw. diesem) beherrscht werden oder (ii) von einem in lit. (a) und lit. (b)(i) genannten Rechtsträger oder gemeinsam von diesen Rechtsträgern beherrscht werden, jedoch unter Ausschluss eines die EasyPark AB unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Rechtsträgers, dessen Firma nicht die Bezeichnung "EasyPark" enthält.

"EasyPark-Schnittstellen" bezeichnet die digitalen Schnittstellen der EasyPark-Gruppe, u. a. das Parking-Dashboard, den Parking-Hub und andere Schnittstellen.

"EasyPark-Eigentum" bezeichnet (a) die Geschäftsprozesse, Technologien, Software, Systeme und Netzwerke der EasyPark-Gruppe, darunter u. a. das EasyPark-System, die App und die EasyPark-Schnittstellen, und umfasst u. a. auch sämtliche Algorithmen, Analysen, Daten, Datenbanken, Erfindungen, Know-how, Verfahren, Prozesse, Tools, Geschäftsgeheimnisse, Quellcodes und Designs; sowie (b) sämtliche davon abgeleiteten Werke, Erweiterungen, Verbesserungen oder sonstigen Änderungen in Bezug auf das Vorstehende.

"EasyPark-Dienste" bezeichnet die mobilen Parkdienste und damit verbundenen Dienstleistungen, die EasyPark jeweils über das EasyPark-System erbringt.

"EasyPark-System" bezeichnet das elektronische System für mobiles Parken und damit verbundene Dienstleistungen, über das die EasyPark-Unternehmen die EasyPark-Dienste zur Verfügung stellen, und auf das über verschiedene Schnittstellen wie beispielsweise die App zugegriffen werden kann.

"Geistige Eigentumsrechte" bezeichnet Patente, Marken (u. a. Handels- oder Geschäftsnamen und Domain-Namen), Dienstleistungsmarken, Rechte an Logos, Designrechte, Softwarerechte, Quellcodes, Urheberrechte, Datenbankrechte, Prozesse, Know-how (u. a. Geschäftsgeheimnisse) und vergleichbare

Rechte, die gegenüber Dritten wirksam sind, sowie sämtliche Rechte aus Lizenzen oder anderweitig in Bezug auf das Vorstehende, gleich ob eingetragen oder nicht und gleich ob patentierbar oder nicht, oder ähnliche Schutzformen, die irgendwo auf der Welt bestehen, wobei in Bezug auf EasyPark auch das EasyPark-Eigentum umfasst ist.

"Wesentlicher Verstoß" bezeichnet einen Verstoß, der auf den Vorteil, den die unschuldige Partei anderenfalls aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem wesentlichen Teil des Vertrags ziehen würde, wesentliche Auswirkungen hat oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit haben wird.

"Eigentümer" bezeichnet den Eigentümer eines Parkbereichs bzw. eine Person, die berechtigt ist, einen Betreiber für einen Parkbereich zu bestimmen.

"Betreiberinformationen" bezeichnet jedwede vertraulichen oder geschützten Informationen oder Daten, die der Betreiber EasyPark für die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag zur Verfügung stellt.

"Parkbereich" bezeichnet jeden Bereich, der als Parkplatz ausgewiesen ist, wie beispielsweise Parkhäuser, Parkflächen und einzelne Parkplätze, und umfasst sowohl bestehende als auch zukünftige Parkbereiche, die jeweils von dem Betreiber verwaltet oder betrieben werden.

"Parking-Dashboard" bezeichnet die digitale Schnittstelle und Verwaltungsplattform der EasyPark-Gruppe zur Parkraumbewirtschaftung und Visualisierung von Informationen im Zusammenhang mit dem Parkgeschehen sowie jeden Nachfolger.

"Parkgebühren" bezeichnet Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung eines Parkbereichs (durch einen Endnutzer) basierend auf dem Parkvorgang des Endnutzers und dem betreffenden für die Parkzone, in der der jeweilige Parkbereich belegen ist, geltenden Tarif, wie jeweils von dem Betreiber oder Eigentümer festgelegt.

"Parking-Hub" bezeichnet die digitale Schnittstelle und Verwaltungsplattform der EasyPark-Gruppe, die mehrere digitale Parkdienstleister miteinander verbindet, sowie jeden Nachfolger.

"Ausgeschilderte Bereiche" hat die in Ziffer 8.1 angegebene Bedeutung.

"Systemanbieter" hat die in Ziffer 1.4 angegebene Bedeutung.

2.2 Definitionen können auch an anderer Stelle im BMP-Vertrag, in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einem Anhang enthalten sein.

3. Aufgaben von EasyPark

3.1 EasyPark wird:

- 3.1.1 den Endnutzern den Bezug der EasyPark-Dienste anbieten, einschließlich Bereitstellung des Kundendienstes, vorbehaltlich Ziffer 9 (Endnutzer).
 - 3.1.2 das EasyPark-System zur Umsetzung in den Parkbereichen zur Verfügung stellen, angemessene Unterstützung bei der Umsetzung gewähren, die EasyPark-Dienste in den Parkbereichen, in denen das EasyPark-System umgesetzt wird, bereitstellen, die Parkvorgänge und andere im Zusammenhang mit den EasyPark-Diensten erfolgte Transaktionen der Endnutzer registrieren und Zahlungen an den Betreiber gemäß nachstehender Ziffer 10 (Zahlungen) vornehmen.
 - 3.1.3 seine technischen Dienstleistungen erbringen und die für die Umsetzung des EasyPark-Systems in einem Parkbereich erforderlichen Berater bereitstellen sowie die entsprechenden Kosten tragen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Betreiber für etwaige Hardware- oder Software-Investitionen oder etwaige Drittlizenzen, die gegebenenfalls für den Betreiber zur Umsetzung des EasyPark-Systems im Parkbereich erforderlich sind, alleine verantwortlich ist.
 - 3.1.4 Parkzonen und Tarife für Parkgebühren entsprechend den Weisungen des Betreibers oder des Eigentümers umsetzen, vorbehaltlich der Überprüfung der Umsetzung durch den Betreiber gemäß nachstehender Ziffer 4.2.6.
 - 3.1.5 den Betreiber über etwaige relevante Fehlfunktionen oder Systemfehler des EasyPark-Systems und/oder der EasyPark-Dienste in Kenntnis setzen, soweit EasyPark dies für erforderlich erachtet.
 - 3.1.6 dem Betreiber Informationsmaterial in Bezug auf das EasyPark-System und die EasyPark-Dienste zur Verfügung stellen, soweit von EasyPark festgelegt. Solches Informationsmaterial kann unter anderem Marketingmaterialien oder damit zusammenhängendes Material wie zum Beispiel Bilder, Broschüren, Displaystände usw. umfassen.
 - 3.1.7 die Kosten in Bezug auf Beschilderung und Schildermaterial wie von den Parteien in Ziffer 8 (Beschilderung) festgelegt tragen.
 - 3.1.8 dem Betreiber monatliche Berichte über registrierte Parkvorgänge zukommen lassen. Diese monatlichen Berichte können über eine EasyPark-Schnittstelle, wie von EasyPark nach seinem Ermessen bestimmt und sofern der Betreiber die jeweiligen Bestimmungen und Bedingungen in der jeweils geltenden Fassung akzeptiert hat, zur Verfügung gestellt werden.
 - 3.1.9 eine jährliche nationale Qualitätskontrolle der Abrechnungsberichte von EasyPark durchführen. Diese Qualitätskontrolle wird von einer staatlich autorisierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem vergleichbaren Unternehmen durchgeführt. Das Ergebnis der Qualitätskontrolle wird in einer schriftlichen Zusammenfassung oder einem schriftlichen Bericht festgehalten, die bzw. der dem Betreiber auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.
- #### 4. Aufgaben des Betreibers
- 4.1 Der Betreiber ist für den Betrieb und die Verwaltung der Parkbereiche sowie für die Einziehung und Verwaltung von Parkgebühren (einschließlich Parkraumüberwachung) in den Parkbereichen verantwortlich.
 - 4.2 Der Betreiber wird:
 - 4.2.1 das EasyPark-System in den Parkbereichen umsetzen.
 - 4.2.2 sämtliche Hardware- oder Software-Investitionen vornehmen oder Drittlizenzen erwerben, die gegebenenfalls für den Betreiber zur Umsetzung des EasyPark-Systems in den Parkbereichen erforderlich sind.
 - 4.2.3 Beschilderung gemäß Anhang 1 anbringen und sämtliche damit verbundenen Kosten wie von den Parteien in Ziffer 8 (Beschilderung) festgelegt tragen.
 - 4.2.4 sicherstellen, dass EasyPark und die Möglichkeit zur Nutzung der EasyPark-Dienste für Endnutzer und potentielle Endnutzer in Bereichen wie den Parkbereichen, den Ausgeschilderten Bereichen sowie sonstigen relevanten Bereichen deutlich erkennbar sind.
 - 4.2.5 EasyPark mit einer Frist von mindestens 10 Werktagen von der Umsetzung etwaiger Änderungen in den Parkzonen oder der Tarife der Parkgebühren in Kenntnis setzen.
 - 4.2.6 die Richtigkeit der Umsetzung von Parkzonen, Tarifen und Parkgebühren durch EasyPark überprüfen. Der Betreiber ist verpflichtet, EasyPark unverzüglich von Fehlern bei der Umsetzung von Parkzonen, Tarifen oder Parkgebühren in Kenntnis zu setzen. Der Betreiber erkennt insbesondere an, dass er für die Prüfung etwaiger von dem Betreiber über eine EasyPark-Schnittstelle verlangter Änderungen verantwortlich ist. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass

EasyPark in keinem Fall für solche von dem Betreiber oder einer namens oder im Auftrag des Betreibers handelnden Person gestellte Verlangen verantwortlich ist.

4.2.7 die Registrierung eines Parkvorgangs oder sonstiger EasyPark-Dienste durch einen Endnutzer im Falle einer möglichen Streitigkeit zwischen dem Endnutzer und dem Betreiber als Beweismittel anerkennen, sofern die Registrierung im EasyPark-System Informationen zu KFZ-Kennzeichen, Standortdaten bzw. Anfangs-/Endzeiten enthält. Im Falle einer Streitigkeit wird der Betreiber dem Endnutzer sämtliche Strafzahlungen, Kontrollgebühren oder Parkgebühren, die gemäß den Registrierungen im EasyPark-System ungerechtfertigterweise erhoben wurden, zurückerstatten.

4.2.8 wird von Endnutzern erhobene Strafzahlungen oder Kontrollgebühren nicht unredlich einziehen. Als unredlich gilt, wenn der Betreiber Strafzahlungen oder Kontrollgebühren in Fällen erhebt, in denen nachweisbar oder nachvollziehbar ist, dass der Endnutzer so gehandelt hat, wie es vernünftigerweise von ihm bei der Nutzung des EasyPark-Systems zu erwarten ist, ihm jedoch ein Bedienungsfehler oder technischer Fehler unterlaufen ist oder die Beschilderung durch den Betreiber nicht eindeutig war, und EasyPark keinen dieser Fehler zu vertreten hat, wie beispielsweise:

- (i) Eingabe des falschen KFZ-Kennzeichens, z. B. eines ähnlichen KFZ-Kennzeichens, das zu einem anderen Fahrzeug als dem des Endnutzers gehört;
- (ii) Auswahl des falschen Fahrzeugs in der App, sofern der Endnutzer den Nachweis erbringen kann, dass sich das ausgewählte Fahrzeug nicht ebenfalls in einem Parkbereich befunden hat;
- (iii) GPS-Fehler, die dazu geführt haben, dass der Endnutzer in einem benachbarten Parkbereich gezahlt hat, wenn sich der Endnutzer verpflichtet, die etwaige Differenz zu zahlen.

Der Betreiber nimmt zur Kenntnis, dass es für die Marke und den Ruf von EasyPark nachteilig ist, wenn der Betreiber Strafzahlungen oder Kontrollgebühren einzieht, die von dem Endnutzer als Resultat eines Fehlers im EasyPark-System aufgefasst werden, und der Betreiber verpflichtet sich, in Bezug auf die Einziehung von

Strafzahlungen und Kontrollgebühren seinen Ermessensspielraum angemessen zu nutzen und Respekt walten zu lassen.

4.2.9 im Falle einer Streitigkeit zwischen einem Endnutzer und dem Betreiber oder Eigentümer im Zusammenhang mit einer Strafzahlung oder Kontrollgebühr, wobei der Endnutzer geltend macht (gleich ob ausdrücklich oder stillschweigend), dass eine solche Strafzahlung oder Kontrollgebühr das Resultat eines Fehlers im EasyPark-System ist, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben mit EasyPark zusammenzuarbeiten, um diese Streitigkeit außergerichtlich beizulegen, und wird zumutbare Anstrengungen zur Vermeidung negativer Aufmerksamkeit in Bezug auf EasyPark und die EasyPark-Gruppe unternehmen.

4.2.10 EasyPark und/oder etwaigen Endnutzern sämtliche Parkgebühren, Strafzahlungen, Kontrollgebühren und vergleichbaren Gebühren oder Kosten, die an den Betreiber zahlbar sind oder von diesem oder in seinem Namen eingezogen wurden, zurückzahlen (oder gutschreiben), sofern der Parkvorgang (oder ein anderer genutzter EasyPark-Dienst) im EasyPark-System fälschlicherweise als innerhalb eines Parkbereichs durchgeführt registriert wurde (z. B. aufgrund eines technischen oder GPS-Fehlers).

4.2.11 EasyPark und/oder etwaigen Endnutzern sämtliche Parkgebühren, Strafzahlungen, Kontrollgebühren und vergleichbaren Gebühren oder Kosten, die (ganz oder teilweise) an den Betreiber zahlbar sind oder von diesem oder in seinem Namen eingezogen wurden, in den folgenden Fällen zurückzahlen (oder gutschreiben):

- (i) bei Fehlern des Betreibers oder Eigentümers (z. B. bei Preisabweichungen (örtliche Beschilderung im Vergleich zu offiziellen oder verlangten Preisen) oder fälschlicherweise umgesetzte Tarife der Parkgebühren oder Parkzonen),
- (ii) bei technischen Fehlern im EasyPark-System (z. B. bei denen der Parkvorgang des Endnutzers nicht korrekt erkannt oder registriert wird),
- (iii) bei Kommunikationsfehlern zwischen dem System des Betreibers (einschließlich ggf. vom Systemanbieter oder dem Zugangsabwicklungsanbieter

- (ASP) bereitgestellten Systemen) und dem EasyPark-System, oder
- (iv) bei Fehlern in Bezug auf die Zonencode-Konfiguration oder das Zonencode-Mapping (letzteres kann dazu führen, dass dem Endnutzer ein falscher Parkbereich zur Auswahl angezeigt wird).
- 4.2.12 EasyPark über alle Änderungen der Hardware, Infrastruktur und Software in Kenntnis setzen, die möglicherweise die Nutzung oder Nutzbarkeit des EasyPark-Systems oder der EasyPark-Dienste in einem Parkbereich beeinträchtigen könnten. Der Betreiber verpflichtet sich, EasyPark von diesen Änderungen so schnell wie möglich, jedoch nicht später als drei (3) Monate, bevor die Änderungen von dem Betreiber umgesetzt werden, in Kenntnis zu setzen.
- 4.2.13 mit EasyPark nach Treu und Glauben und nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zusammenarbeiten, damit EasyPark einen Ladeservice für Elektrofahrzeuge (Verwaltung einschließlich Bezahlung) in seinen Parkbereichen zur Verfügung stellen kann, soweit dies technisch möglich ist.
- 4.2.14 nicht ohne vorherige Vereinbarung zwischen den Parteien etwaige aktive Parkbereiche von der Zusammenarbeit der Parteien entfernen.
- 4.2.15 für die Wartung der Parkbereiche verantwortlich sein.
- 4.2.16 die Endnutzer ordnungsgemäß und ausreichend darüber informieren, dass in Bezug auf den Parkvorgang des Endnutzers ggf. kein Rücktrittsrecht besteht.
- 5. Zusicherungen und Gewährleistungen**
- 5.1 Jede Partei sichert zu, dass sie zum Abschluss des Vertrags und zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag vollumfänglich berechtigt, ermächtigt und befähigt ist. Die Parteien sichern darüber hinaus zu, dass der Vertrag ordnungsgemäß ausgefertigt und übermittelt wurde und eine rechtswirksame und verbindliche Verpflichtung begründet, die gegen die Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags durchsetzbar ist.
- 5.2 Der Betreiber sichert zu und gewährleistet, dass er (oder der Eigentümer) über sämtliche Genehmigungen und sonstigen Befugnisse verfügt, die im Hinblick auf das Eigentum, die Miete und den Betrieb der Parkbereiche sowie das Führen seines Geschäfts in der gegenwärtig ausgeübten Form erforderlich sind.
- 5.3 Der Betreiber sichert zu und gewährleistet, dass keinem Wettbewerber oder potentiellen Wettbewerber der EasyPark-Gruppe Wettbewerbsvorteile gegenüber EasyPark in Bezug auf den Vertragsgegenstand gewährt wurden und dass für die Laufzeit des Vertrags keinem Wettbewerber oder potentiellen Wettbewerber der EasyPark-Gruppe unlautere oder unangemessene Wettbewerbsvorteile gewährt werden.
- 5.4 Der Betreiber sichert zu und gewährleistet, dass er vollumfänglich berechtigt ist, EasyPark das Recht auf Nutzung, Vermietung, Untervermietung, Verkauf und/oder Weiterverkauf der Parkbereiche im Einklang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu gewähren, und dass er Inhaber der Geistigen Eigentumsrechte ist und sämtliche Rechte daran hält, sowie dass die Nutzung dieser Rechte durch EasyPark zum Vertragsbeginn keine Rechte Dritter verletzt oder eine widerrechtliche Aneignung solcher Rechte darstellt.
- 6. Keine Exklusivität**
- 6.1 EasyPark wird durch keine Bestimmung des Vertrags an der fortlaufenden oder künftigen Bereitstellung von Dienstleistungen nach seinem Belieben gehindert oder eingeschränkt. EasyPark ist berechtigt, seine Dienstleistungen, einschließlich des EasyPark-Systems, gegenüber anderen Parteien, einschließlich Verwaltern, Betreibern und Eigentümern von Parkplätzen sowie einschließlich etwaiger tatsächlicher oder potentieller Wettbewerber des Betreibers oder eines Verbundenen Unternehmens des Betreibers, ungehindert erbringen.
- 7. Geistiges Eigentum**
- 7.1 Mit Ausnahme von ausdrücklich im Rahmen des Vertrags gewährten Rechten begründet keine der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Übertragung oder Abtretung von einer der Parteien gehaltenen oder kontrollierten Geistigen Eigentumsrechten, (i) die der Partei (in Bezug auf EasyPark, einschließlich der EasyPark-Gruppe und der EasyPark-Unternehmen) zustehen und (ii) die von einer Partei während oder nach der Laufzeit des Vertrags entwickelte wurden, sowie an (iii) sämtlichen Änderungen, Verbesserungen, Aktualisierungen und abgeleiteten Werken der Geistigen

Eigentumsrechte der Partei. Darüber hinaus halten die Parteien (jeweils und unabhängig voneinander) sämtliche Rechte, Eigentumsrechte und Ansprüche an den bzw. auf die nicht öffentlichen Daten, die aufgrund der Nutzung der EasyPark-Dienste durch den Betreiber oder die Endnutzer generiert wurden, einschließlich der von dem Betreiber und den Endnutzern generierten Transaktionsdaten (die **"Transaktionsdaten"**). EasyPark ist sowohl während als auch nach dem Ende der Laufzeit zur Nutzung und Verwertung von Transaktionsdaten in dem Umfang, in dem es für die Überwachung, Entwicklung und Verbesserung der EasyPark-Dienste erforderlich oder nützlich ist, sowie für weitere rechtmäßige Zwecke berechtigt, mit der Maßgabe, dass diese Daten anonymisiert, pseudonymisiert oder anderweitig in einer Form zur Verfügung gestellt werden, dass sie bei vernünftiger Betrachtung nicht mit dem Betreiber in Verbindung gebracht oder verknüpft werden können.

- 7.3 EasyPark gewährt dem Betreiber hiermit für die Laufzeit des Vertrags eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, lizenzgebührenfreie, beschränkte und (ganz oder teilweise) widerrufliche Lizenz zur Nutzung und Anzeige der Marken, Geschäftsnamen und sonstiger Symbole von EasyPark zum alleinigen Zweck der Identifizierung und Bewerbung von EasyPark und der Bereitstellung der EasyPark-Dienste innerhalb der Parkbereiche in den Grenzen des Vertragsgebiets. Der Betreiber wird diese Marken, Geschäftsnamen oder Symbole nicht auf eine Art und Weise oder in einem Zusammenhang verwenden oder anzeigen, die bzw. der den Interessen von EasyPark entgegensteht oder als entgegenstehend wahrgenommen werden könnte.
- 7.4 EasyPark wird den Betreiber von jeglichem von einem Gericht zugunsten Dritter verhängten Schadenersatz freistellen und diesbezüglich schadlos halten, bei dem der Dritte geltend gemacht hat, dass die Verwendung oder Anzeige durch den Betreiber nach Maßgabe von Ziffer 7.3 zu einer Verletzung oder widerrechtlichen Aneignung der geistigen Eigentumsrechte, u. a. Patente, Urheberrechte, Marken oder Geschäftsgeheimnisse von Dritten in den Vertragsgebieten der Standorte des Betreibers gemäß dem Vertrag führt.
- 7.5 Der Betreiber gewährt EasyPark und der EasyPark-Gruppe hiermit für die Laufzeit des Vertrags eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite, lizenzgebührenfreie Lizenz (mit dem Recht zur Erteilung von Unterlizenzen an EasyPark-Unternehmen, aber ohne das Recht zur Erteilung von Unterlizenzen an Dritte) zur Nutzung und Anzeige von Marken und Geschäftsnamen des Betreibers sowie sonstigen mit dem Betreiber verbundenen

Symbolen im Zusammenhang mit dem Vertrieb, dem Verkauf und der Vermarktung der App, des EasyPark-Systems oder der EasyPark-Gruppe, zur Information über die und Vermarktung der Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen des Vertrags und zur Erfüllung aller anderweitigen Verpflichtungen durch EasyPark aus dem Vertrag. EasyPark wird diese Marken, Geschäftsnamen oder Symbole nicht auf eine Art und Weise oder in einem Zusammenhang verwenden oder anzeigen, die bzw. der den Interessen des Betreibers entgegensteht oder als entgegenstehend wahrgenommen werden könnte.

- 7.6 Der Betreiber wird EasyPark und die EasyPark-Gruppe (einschließlich ihrer Organmitglieder, leitenden Angestellten und Mitarbeiter) von jeglichen Schäden sowie etwaigen Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung) freistellen und schad- und klaglos halten, die infolge von geltend gemachten bzw. angestrebten Ansprüchen, Klagen oder Verfahren gegen ein EasyPark-Unternehmen (einschließlich Organmitgliedern, Mitarbeitern, Kunden oder sonstigen Vertragsparteien) aufgrund des Vorwurfs entstanden sind, dass die Nutzung, der Verkauf, der Vertrieb oder eine sonstige Veräußerung oder Nutzung von Systemen oder Geistigen Eigentumsrechten in Bezug auf den Betreiber oder einen Eigentümer oder Anbieter, mit dem der Betreiber zu dem Zweck der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag zusammenarbeitet, eine Verletzung von Geistigen Eigentumsrechten Dritter darstellt.

8. Beschilderung

- 8.1 EasyPark ist berechtigt, Informationen über die Verfügbarkeit von EasyPark-Diensten im Parkbereich anzuzeigen. Der Betreiber wird sich nach besten Kräften bemühen, die EasyPark-Dienste anzuzeigen, zu vermarkten und deren Nutzung zu fördern. Eine solche Anzeige kann beispielsweise durch Anbringung der EasyPark-Beschilderung auf den Parkautomaten des Betreibers oder in anderen relevanten digitalen oder physischen Bereichen (auch künftigen Bereichen) erfolgen, in denen sie für Endnutzer und potentielle Endnutzer sichtbar sind und wo Informationen zu Parkraumbewirtschaftung zur Verfügung stehen (ein solcher Bereich ein **"Ausgeschilderter Bereich"**).
- 8.2 Bieten der Betreiber selbst oder Dritte mobile Parkdienstleistungen in einem Parkbereich oder mit den Diensten im Rahmen des Vertrags vergleichbare Dienstleistungen an, werden EasyPark mindestens der gleiche prozentuale Anteil des gesamten verfügbaren Ausgeschilderten Bereichs und mindestens die gleiche Visibilität sowie die gleichen

Vorteile wie dem Betreiber oder dem Drittanbieter von mobilen Parkdienstleistungen gewährt.

- 8.3 EasyPark ist dafür verantwortlich, dem Betreiber Beschilderungsmaterial zur Verfügung zu stellen, soweit EasyPark dies für angezeigt hält, und trägt die Kosten für die Herstellung dieses Beschilderungsmaterials.
- 8.4 Der Betreiber ist für die Installation, Montage und Anzeige der Beschilderung und des Beschilderungsmaterials sowie für die Herstellungskosten etwaiger Ersatzbeschilderung (z. B. aufgrund von Beschädigung) verantwortlich und trägt die diesbezüglichen Kosten, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren. Darüber hinaus ist der Betreiber für die Demontage der Beschilderung und des Beschilderungsmaterials sowie für die ordnungsgemäße Entsorgung verantwortlich und trägt die diesbezüglichen Kosten, z. B. in dem Fall, dass der Vertrag beendet wird oder die Beschilderung geändert/ersetzt wird.

9. Endnutzer

- 9.1 Die Endnutzer registrieren sich in gesonderten Verträgen mit dem jeweiligen EasyPark-Unternehmen für die EasyPark-Dienste. Preise, Kosten, Nutzungsgebühren oder zusätzliche Gebühren für die EasyPark-Dienste werden von EasyPark nach alleinigem Ermessen festgelegt. Der Betreiber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass ihm keinerlei Rechte im Hinblick auf die Kundenbeziehung zwischen dem jeweiligen Endnutzer und der EasyPark-Gruppe zustehen.
- 9.2 Jedem maßgeblichen EasyPark-Unternehmen ist das Recht vorbehalten, die Nutzungsberechtigung oder den Zugang eines Endnutzers zu den EasyPark-Diensten jederzeit zu beenden oder das Verhältnis mit dem Endnutzer nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags zu kündigen.
- 9.3 Jedes EasyPark-Unternehmen ist berechtigt, jederzeit einem potentiellen Endnutzer gegenüber die Leistungserbringung zu verweigern oder ein bestehendes Verhältnis mit einem Endnutzer zu kündigen, wenn der Endnutzer bereits zuvor seinen Verpflichtungen gegenüber dem betreffenden EasyPark-Unternehmen oder einem anderen EasyPark-Unternehmen nicht nachgekommen ist, wenn der Endnutzer nicht als kreditwürdig gilt, wenn EasyPark aus irgendeinem Grund der Auffassung ist, dass der Endnutzer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird oder es aus anderen Gründen nicht im besten Interesse von EasyPark oder der EasyPark-Gruppe liegt, das Verhältnis mit dem betreffenden Endnutzer fortzusetzen.

10. Zahlungen

- 10.1 Von einem Endnutzer zu entrichtende Parkgebühren werden von EasyPark für den Betreiber eingezogen.
- 10.2 Mit Zahlung der vom Endnutzer an den Betreiber zu entrichtenden Parkgebühren an EasyPark ist der Endnutzer von seiner Zahlungsverpflichtung für diese Parkgebühren gegenüber dem Betreiber befreit.
- 10.3 Der Betreiber ist dafür verantwortlich, etwaige Umsatzsteuern für eine Überlassung von Parkflächen an den Endnutzer abzurechnen und abzuführen.
- 10.4 EasyPark wird sämtliche während eines Kalendermonats eingezogenen Parkgebühren (einschließlich Umsatzsteuer) zu ein und demselben Zeitpunkt an den Betreiber abführen. Die Berechnung des von EasyPark an den Betreiber abzuführenden Betrags erfolgt auf der Grundlage von monatlichen Datenauszügen aus dem EasyPark-System. Der Betreiber kann Abrechnungsberichte mit Angabe der bearbeiteten Parkgebühren für den jeweiligen Monat zum Monatsende über eine digitale Online-Schnittstelle abrufen. Die Abrechnungsberichte sind grundsätzlich innerhalb der ersten fünf (5) Werktage des folgenden Kalendermonats für den Betreiber verfügbar. EasyPark zahlt dem Betreiber innerhalb von dreißig (30) Geschäftstagen nach Monatsende einen Betrag in Höhe der Parkgebühren und der darauf anfallenden Umsatzsteuer. Sofern zwischen den Parteien vereinbart, kann die jeweilige Provision einschließlich Umsatzsteuer von dem von EasyPark zu zahlenden Betrag abgezogen werden. Auch in diesem Fall kann der Betreiber eine von EasyPark auszustellende Rechnung für die Provision aus dem EasyPark-System abrufen. Haben die Parteien keine solche Vereinbarung getroffen, stellt EasyPark die jeweilige Provision dem Betreiber gesondert in Rechnung.
- 10.5 Die Zahlungen des Endnutzers für die EasyPark-Dienste werden zwischen dem Endnutzer und EasyPark geregelt, und der Betreiber verzichtet hiermit auf sämtliche diesbezüglich möglicherweise oder tatsächlich bestehenden Rechte.
- 10.6 EasyPark kann die Zahlung eines EasyPark oder einem EasyPark-Unternehmen vom Betreiber geschuldeten Betrags nach Mitteilung unter Angabe von Gründen zurückbehalten oder diesbezüglich aufrechnen.

11. Freistellung und Haftungsbeschränkung

- 11.1 Die Haftung von EasyPark (einschließlich der EasyPark-Unternehmensgruppe) für Pflichtverletzungen ist auf den Betrag beschränkt, der der Höhe des Provisionsanspruchs der letzten zwölf (12) Monate vor dem Zeitpunkt des Schadenseintritts entspricht. Falls die Dienste zum Zeitpunkt des Schadenseintritts für einen Zeitraum von weniger als zwölf

- (12) Monaten erbracht wurden, entspricht der Betrag dem zwölfwachen (12-fachen) der durchschnittlichen monatlichen Provision für den Zeitraum, in dem die Dienste erbracht wurden. Der Provisionsanspruch umfasst dabei sämtliche vom Betreiber (oder einem seiner verbundenen Unternehmen) gegenüber EasyPark (oder einem EasyPark-Unternehmen) geschuldeten Provisionen für die Bereitstellung der EasyPark-Dienste.
- 11.2 EasyPark haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden, insbesondere nicht für Gewinnausfall, Einnahmeverlust, Datenverluste, Geschäftsverlust, Verlust des Firmenwerts und Ansprüche Dritter.
- 11.3 Jede Partei hat wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um Verluste, Schäden, Kosten oder Aufwendungen, die im Rahmen des Vertrags geltend gemacht werden könnten, zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.
- 11.4 Keine Partei ist zur Geltendmachung eines Anspruchs im Rahmen des Vertrags berechtigt, sofern sie nicht der vertragsverletzenden Partei innerhalb von sechzig (60) Tagen, nachdem sie von den anspruchsbegründenden Tatsachen und Umständen Kenntnis erlangt hat, den Anspruch schriftlich angezeigt hat, wobei die Art des Anspruchs und – soweit praktikabel – die Berechnung des geltend gemachten Schadens hinreichend detailliert zu beschreiben sind.
- 11.5 Die Haftung einer Partei aufgrund von Betrug oder arglistiger Täuschung, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz wird durch den Vertrag in keiner Weise ausgeschlossen oder beschränkt. Das gleiche gilt für die Haftung einer Partei aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie in Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 11.6
- 11.7 Der Betreiber haftet für die Leistung seiner Auftragnehmer in derselben Weise wie für seine eigenen Pflichten aus dem Vertrag.
- 11.8 In dem Fall, dass eine Partei Kenntnis von tatsächlichen oder drohenden Ansprüchen, Klagen, Verfahren u. dgl. erlangt, für die die andere Partei gemäß Ziffer 11 haftbar gemacht werden könnte, hat diese Partei der anderen Partei diese Ansprüche, Klagen, Verfahren u. dgl. unverzüglich schriftlich mitzuteilen und diejenige zumutbare Unterstützung zu gewähren, die die andere Partei zur Verteidigung gegen diese Ansprüche, Klagen, Verfahren u. dgl. billigerweise verlangt.
- 12. Besprechungen und Zusammenarbeit**
- 12.1 Zur Sicherstellung einer für beide Seiten vorteilhaften Zusammenarbeit vereinbaren die Parteien, vierteljährlich (oder im von den Parteien für erforderlich erachteten Umfang) Statusbesprechungen abzuhalten. In diesen Statusbesprechungen werden die Parteien ihre laufende Zusammenarbeit und deren mögliche Ausweitung bewerten und erörtern, um die Aussichten und den Erfolg der Zusammenarbeit in der Zukunft sicherzustellen.
- 13. Besondere Bestimmungen zu ANPR**
- 13.1 Für Parkbereiche, in denen eine automatische Kennzeichenerkennung (*Automatic Number Plate Recognition* – "ANPR") möglich ist, gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen.
- 13.1.1 Um ANPR zu aktivieren, muss der Endnutzer sich eigens für die automatisierte Abwicklung von Parkvorgängen über EasyPark (z. B. über die App) entscheiden (sogenanntes "Opt-in") oder einen EasyPark-Vorgang manuell im EasyPark-System aktivieren.
- 13.1.2 Es obliegt dem Betreiber, die Personen, die einen Parkbereich aufsuchen, über die Bedingungen für das Kennzeichen-Scanning zu informieren, z. B. durch Bereitstellung von Informationen im jeweiligen Parkbereich oder auf der Internetseite des Betreibers.
- 13.1.3 EasyPark und der Betreiber tauschen Informationen über KFZ-Kennzeichen aus, unter anderem um festzustellen, welche Kennzeichen auf der Liste von EasyPark mit Fahrzeugen stehen, für die ein Opt-in zur automatisierten Abwicklung von Parkvorgängen über EasyPark erfolgt ist (die Berechtigtenliste oder "EasyPark-Whitelist"). EasyPark führt die EasyPark-Whitelist auf Basis von Angaben, die von den Endnutzern zur Verfügung gestellt werden.
- 13.1.4 Es obliegt dem Betreiber, die richtige Priorität in seinem System für einen bestimmten Parkbereich sicherzustellen und auch sicherzustellen, dass Whitelists mit einer höheren (z. B. lokale Beschäftigte oder Abonnementkunden) oder einer niedrigeren Priorität als die EasyPark-Whitelist korrekt definiert sind. Die Priorität der EasyPark-Whitelist gegenüber anderen Whitelists wird von dem Betreiber festgelegt (wobei Wettbewerber von EasyPark keine

höhere Priorität als EasyPark haben dürfen).

13.1.5 Der Betreiber (gegebenenfalls auch der Systemanbieter) bzw. ein Dritter, der den Zugang zu den Parkbereichen abwickelt ("**Anbieter von Zugangslösungen**" (Access Solution Provider) oder "**ASP**"), ist dafür verantwortlich, das Kennzeichen ankommender Fahrzeuge zu überprüfen und mit den Kennzeichen auf den Whitelists abzugleichen. Steht ein Kennzeichen auf der EasyPark-Whitelist, so wird EasyPark von dem Betreiber (bzw. dem Anbieter von Zugangslösungen) informiert, und ein EasyPark-Vorgang wird eingeleitet, wenn EasyPark die Annahme zurückmeldet und das Fahrzeug in die Anlage eingelassen wird. EasyPark teilt dem Fahrzeugführer, der nun Endnutzer ist, mit, dass der Parkvorgang über das EasyPark-System eingeleitet wird.

13.1.6 Zusätzlich zu dem in Ziffer 13.1.5 beschriebenen Verfahren kann der Endnutzer den Parkvorgang manuell über das EasyPark-System aktivieren (z. B. wenn das Kennzeichen nicht auf der EasyPark-Whitelist steht), woraufhin EasyPark eine Anfrage zu dem betreffenden Kennzeichen an den Betreiber (oder über den ASP) sendet, sowie gegebenenfalls.

13.1.7 Wenn ein Fahrzeug versucht, einen Parkbereich mittels ANPR zu verlassen, wird das Kennzeichen abgelesen und mit den laufenden Parkvorgängen abgeglichen, und wenn die Gültigkeit festgestellt wird, wird EasyPark von dem Betreiber (oder dem ASP) informiert und das Fahrzeug wird aus dem Parkbereich herausgelassen.

13.1.8 Der Betreiber muss eine technische Lösung (API) mit einer Funktionalität für die manuelle Beendigung laufender Parkvorgänge bereitstellen, die EasyPark und seiner Kundendienstabteilung zur Verfügung steht und verwendet wird, wenn ein Vorgang nicht automatisch von einer Kamera an der Ausfahrt eines Parkbereichs beendet wird. Nach manueller Beendigung zu einem vom Endnutzer angegebenen Zeitpunkt beendet das System des Betreibers (oder des ASP) den Parkvorgang und teilt dem EasyPark-System den korrekten Preis mit. Der Betreiber und EasyPark führen jeweils Aufzeichnungen über die Verwendung der Funktionalität der manuellen Beendigung und ergreifen erforderliche und angemessene Maßnahmen, um eine

unbefugte Nutzung möglichst zu unterbinden, sowie gegebenenfalls.

13.1.9 Kann der Betreiber (oder der ASP) das Kennzeichen des Endnutzers nicht erfassen oder liest er dieses falsch ab oder kommt es zu Verbindungsfehlern im Zusammenhang mit der ANPR, übernimmt EasyPark gegenüber dem Betreiber oder dem Endnutzer keine Haftung für die Fehlfunktion. In diesem Fall gilt Folgendes:

(i) EasyPark kann die Funktionalität der manuellen Beendigung verwenden und die Ausfahrt des Endnutzers aus dem Parkbereich wie in Ziffer 13.1.8 näher beschrieben abwickeln sowie die auf die tatsächliche Ausfahrtzeit bezogene Parkdauer auf Basis von Angaben des Endnutzers zum Abzug bringen.

(ii) Wenn ein Kennzeichen nicht erfasst werden kann oder falsch abgelesen wird, der Betreiber aber in der Lage ist, das richtige Kennzeichen zu ermitteln, hat er EasyPark diejenigen Informationen zu übermitteln, die EasyPark zur korrekten Abrechnung gegenüber dem Endnutzer benötigt. Darüber hinaus sind etwaige vom Betreiber erhobene Parkgebühren entsprechend in Abzug zu bringen und dem Endnutzer zu erstatten.

Ist eine Abrechnung mit dem Endnutzer nach Maßgabe dieser Ziffer möglich, so wird der Betreiber dem Endnutzer keine Gebühren oder Strafzahlungen berechnen und etwa erhobene Gebühren oder Strafzahlungen erstatten.

13.1.10 Der Betreiber ist für falsch erfasste oder fehlerhafte bzw. unvollständige Daten oder Datenübertragungen durch den Betreiber und/oder den Anbieter von Zugangslösungen, die die Nutzung der EasyPark-Dienste durch den Endnutzer behindern können, verantwortlich. In einem solchen Fall, wenn ein Parkvorgang ohne Verschulden des Endnutzers nicht automatisch im EasyPark-System gestartet werden kann, ist EasyPark berechtigt zu entscheiden, ob ein Abzug von dem Endnutzer berechneten Parkgebühren zu gewähren ist und der entsprechende Betrag von dem dem Betreiber geschuldeten Betrag abzuziehen ist. EasyPark haftet in keinem Fall gegenüber dem Betreiber oder dem ASP bei Fehlfunktionen der ANPR oder einem Fehler in der Integration der Prozesse

zwischen dem Betreiber, dem ASP und EasyPark.

- 13.1.11 Der Betreiber muss den Endnutzern Unterstützung im Zusammenhang mit dem jeweiligen ANPR-System anbieten.

14. Besondere Bestimmungen für Zugangskarten

- 14.1 Für Parkbereiche, in denen die Nutzung von Zugangskarten (RFID und ähnliche) möglich ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

14.1.1 Der Endnutzer hat Zugang zu Parkbereichen mittels Zugangskarten, die von EasyPark bereitgestellt werden.

14.1.2 Das Zugangssystem in dem Parkbereich registriert die Zugangskarte des Endnutzers bei Einfahrt und Ausfahrt des Endnutzers, die den Beginn und das Ende des Parkvorgangs kennzeichnen.

14.1.3 Erkennt der Betreiber die Zugangskarte des Endnutzers bei der Ausfahrt nicht, so kann EasyPark die Ausfahrt des Endnutzers aus dem Parkbereich manuell abwickeln und die Parkdauer auf Basis von Angaben des Endnutzers an die tatsächliche Ausfahrtzeit anpassen. Parkgebühren oder Strafzahlungen, die der Betreiber von dem Endnutzer erhoben hat, sind entsprechend in Abzug zu bringen.

15. Laufzeit und Beendigung

15.1 Der Vertrag wird zum Vertragsbeginn wirksam und bleibt so lange bestehen, bis er von einer Partei nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags gekündigt wird.

15.2 Während der ersten zwölf (12) Monate der Vertragslaufzeit (oder während des im BMP-Vertrag bestimmten Zeitraums) (die "Erstlaufzeit") kann der Vertrag nicht gekündigt werden. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von sechs (6) Monaten gegenüber der anderen Partei schriftlich kündigen.

15.3 Ungeachtet Ziffer 15.2 kann jede Partei den Vertrag jederzeit gegenüber der anderen Partei mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn die andere Partei:

- (i) einen Wesentlichen Verstoß gegen eine der Bestimmungen des Vertrags begeht und – sofern der Verstoß geheilt werden kann – die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung nachholt, in der der Verstoß vollständig beschrieben und die vertragsverletzende Partei zur Heilung des Verstoßes aufgefordert wird;

- (ii) mehrfach oder wiederholt nicht wesentliche Verstöße gegen Bestimmungen des Vertrags begeht und dies insgesamt betrachtet einen Wesentlichen Verstoß darstellt, und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Partei die wiederholten Verstöße gemäß vorstehender Ziffer 15.3 (i) behoben hat; oder

- (iii) insolvent wird, für insolvent oder im Konkurs befindlich erklärt wird oder eine Vergleichsvereinbarung oder eine Übereinkunft abschließt oder eine Versammlung ihrer Gläubiger einberuft; ihre Verwaltung oder Abwicklung angeordnet oder beschlossen wird; sie ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder dies androht oder Zahlungen auf ihre Verbindlichkeiten einstellt oder dies androht oder sie nach gesetzlichen Bestimmungen als zahlungsunfähig gilt; sie einen freiwilligen Vergleich, eine Reorganisation oder eine sonstige Vergleichsvereinbarung mit ihren Gläubigern oder zu deren Gunsten durchführt; oder sie Maßnahmen duldet oder vornimmt, die nach anwendbarem Recht eine den vorstehend genannten Ereignissen entsprechende Wirkung haben.

15.4 Eine Partei, die einen Verstoß gegen den Vertrag geltend machen möchte, hat der vertragsverletzenden Partei unverzüglich eine schriftliche Beschwerde zu übermitteln, nachdem sie von dem Verstoß Kenntnis erlangt hat.

15.5 Nach Vertragsbeendigung wird der Betreiber die Zurverfügungstellung der EasyPark-Dienste zur Nutzung in sämtlichen Parkbereichen sofort einstellen und etwaige im Voraus oder als Abschlag gezahlte Gebühren (anteilig) an EasyPark zurückzahlen.

15.6 Die Ziffern 7 (Geistiges Eigentum), 17 (Vertraulichkeit) 20 (Mitteilungen) und 21 (Anwendbares Recht und Streitbeilegung) bestehen über die Beendigung des Vertrags hinaus fort und bleiben auch nach der Beendigung zwischen den Parteien im Innenverhältnis wirksam.

15.7 Ungeachtet Ziffer 15.2 kann EasyPark den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn mehr als fünfzig (50) Prozent der Anteile an dem Betreiber oder dem Eigentümer oder die Kontrolle über diese unmittelbar oder mittelbar von einem (unmittelbaren oder mittelbaren) Wettbewerber eines EasyPark-Unternehmens erworben werden oder ein Dritter die Kontrolle über den Betreiber oder den Eigentümer oder das Eigentum an diesen erlangt und dieser Wechsel des Eigentums oder der Kontrolle nach angemessener Auffassung von EasyPark voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von EasyPark haben wird. Der Betreiber hat EasyPark

unverzöglich von einem solchen Wechsel des Eigentums oder der Kontrolle unabhängig davon zu benachrichtigen, ob ein Wettbewerber von EasyPark beteiligt ist oder nicht.

- 15.8 Die Beendigung des Vertrags (aus welchen Gründen auch immer) berührt keinerlei Rechte oder Verpflichtungen, die eine Partei vor dem Datum der Vertragsbeendigung übernommen hat.

16. Datenschutz

- 16.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der dem Vertrag im Anhang beigefügten Datenschutzvereinbarung zu beachten.

17. Vertraulichkeit

- 17.1 Eine Partei kann der anderen Partei für die Zwecke des Vertrags Vertrauliche Informationen mitteilen, wobei diese (i) denselben Sorgfaltsmaßstab zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Verhinderung der unbefugten Verwendung oder Weitergabe dieser Vertraulichen Informationen anzuwenden hat, den sie zum Schutz ihrer eigenen geschützten und vertraulichen Informationen ähnlicher Art anwendet, mindestens aber eine angemessene Sorgfalt, (ii) die Vertraulichen Informationen nicht für irgendwelche anderen Zwecke als die Durchführung des Vertrags und im Übrigen wie nach dem Vertrag gestattet verwenden wird.

- 17.2 Vertrauliche Informationen, die eine Partei der anderen mitgeteilt hat, sind streng vertraulich und dürfen von der empfangenden Partei weder unmittelbar noch mittelbar offengelegt werden, es sei denn:

- (a) die andere Partei hat der Offenlegung schriftlich zugestimmt,
- (b) die Offenlegung erfolgt gegenüber ihren Mitarbeitern, Fachberatern, Abschlussprüfern und sonstigen Beratern (und, im Falle von EasyPark, Unternehmen der EasyPark-Gruppe, Mitarbeitern, Fachberatern, Abschlussprüfern und sonstigen Beratern der EasyPark-Gruppe) jeweils nur in dem Umfang, in dem diese Kenntnis davon haben müssen (need-to-know);
- (c) die Offenlegung ist nach anwendbarem Recht vorgeschrieben oder wurde von einem Gericht oder einer zuständigen Behörde angeordnet oder ist nach den anwendbaren Regeln einer anerkannten Börse erforderlich; oder
- (d) die Offenlegung ist zur Ausübung ihrer Rechte oder zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag erforderlich.

Vertrauliche Informationen umfassen keine Informationen, (i) die öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass

dies auf einen Verstoß gegen diese Ziffer zurückzuführen ist, (ii) die ohne einen Verstoß gegen Vertraulichkeitspflichten von einem Dritten erhalten wurden oder (iii) die von den Parteien nachweislich auf anderem Wege als durch den Zugang zu den Vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurden.

- 17.3 Bei Ablauf oder Beendigung des Vertrags wird die empfangende Partei sämtliche den Vertrag betreffenden Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei, die sich in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden, umgehend vernichten oder der offenlegenden Partei zurückgeben, außer soweit nach dem Vertrag, zur Datensicherung und/oder zur Aufbewahrung von Belegen für Buchprüfungswecke etwas anders zulässig ist.

18. Höhere Gewalt

- 18.1 Jede Partei ist von einer Haftung für die Nichterfüllung einer Pflicht aus dem Vertrag während des betreffenden Zeitraums befreit, soweit die Partei an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflicht durch Gründe gehindert ist, die nicht ihrem Einflussbereich zuzurechnen sind, wie beispielsweise Feuer, Überschwemmungen oder ähnliche Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Terroranschläge, Arbeitskämpfe, Ausfälle, Unterbrechungen oder Verzögerungen bei Telefonnetzen, dem Internet oder sonstigen Kommunikationsnetzen, Einschränkungen im öffentlichen Verkehr, Unfälle, Explosionen, Störungen, aufgrund von Gesetzen oder Maßnahmen einer staatlichen Behörde (zur Klarstellung: nicht aber Maßnahmen im Zusammenhang mit öffentlichen Vergabeverfahren).

- 18.2 Die betroffene Partei wird die andere Partei so bald wie möglich schriftlich von dem Ereignis höherer Gewalt benachrichtigen.

19. Sonstige Bestimmungen

- 19.1 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die hier geregelten Gegenstände dar und tritt an die Stelle aller früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Zusagen und/oder Verpflichtungserklärungen zwischen den Parteien in Bezug auf seinen Gegenstand.

- 19.2 Die Parteien dürfen ihre Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abtreten. Es ist EasyPark jedoch nicht untersagt, den Vertrag (insgesamt oder teilweise) ohne Zustimmung auf ein EasyPark-Unternehmen zu übertragen. Wird der Vertrag oder ein Teil davon an einen Dritten abgetreten oder übertragen, muss die übertragende Partei sicherstellen, dass der Übertragungsempfänger rechtlich an

die Bestimmungen des Vertrags gebunden ist.

- 19.3 Soweit in dem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Änderungen des Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Zustimmung und Unterzeichnung durch die Parteien.
- 19.4 Die Parteien sind voneinander unabhängig, und der Vertrag ist nicht so auszulegen, als würde er die Stellung einer der Parteien als Beauftragter, Gesellschafter, Joint-Venture-Partner oder Vertreter der anderen Partei zu irgendeinem Zweck begründen oder diese dazu bestellen oder einer Partei ein Recht oder eine Befugnis einräumen, ausdrücklich oder stillschweigend eine Verpflichtung oder Verantwortlichkeit für die andere Partei oder in deren Namen zu übernehmen oder die andere Partei auf irgendeine Art und Weise zu verpflichten, außer soweit in dem Vertrag ausdrücklich vorgesehen.
- 19.5 Die Überschriften im Vertrag dienen lediglich der Erleichterung der Bezugnahme; die Bedeutung oder Auslegung der Bestimmungen des Vertrags wird dadurch in keiner Weise eingeschränkt oder berührt.

20. Mitteilungen

- 20.1 Alle Mitteilungen und sonstige Kommunikation gemäß oder im Zusammenhang mit dem Vertrag müssen schriftlich erfolgen und sind persönlich zu übergeben oder per Kurier zuzustellen oder per Einschreiben oder E-Mail an die im Vertrag angegebene oder zu einem späteren Zeitpunkt gemäß dem Vertrag mitgeteilte Anschrift der anderen Partei zu übersenden und gelten einer Partei wie folgt als zugegangen:
- (i) bei Zustellung per Kurier oder persönlicher Übergabe: am Tag der Zustellung bzw. Übergabe;
 - (ii) bei Zustellung per Einschreiben: drei (3) Geschäftstage nach Aufgabe des Einschreibens zur Post; und
 - (iii) bei Versand per E-Mail: sobald der Empfänger den Erhalt der E-Mail bestätigt hat (automatische Bestätigungen gelten nicht als Zugang).
- 20.2 Mitteilungen an EasyPark, die sich auf die Ziffern 7 (Geistiges Eigentum), 11 (Freistellung und Haftungsbeschränkung) oder 15 (Laufzeit und Beendigung) beziehen, sind über die Bestimmungen von Ziffer 20.1 hinaus auch durch persönliche Übergabe, Zustellung per Kurier oder Übersendung per Einschreiben an die Rechtsabteilung unter der eingetragenen Anschrift der EasyPark zu übermitteln.
- 20.3 Durch Mitteilung nach Maßgabe dieser Ziffer kann eine Partei der anderen Partei eine Änderung ihres Namens bzw. ihrer

Firma, ihrer Anschrift oder sonstiger Angaben anzeigen, woraufhin die entsprechend geänderten Namen, Firmen, Anschriften oder sonstigen Angaben für Mitteilungen im Rahmen des Vertrags maßgeblich sind.

21. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- 21.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und ist entsprechend auszulegen.
- 21.2 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder einer Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit des Vertrags unterliegen der exklusiven Rechtsprechung der Gerichte von Deutschland.

ANHANG 2

ANHANG ZUM DATENSCHUTZ

(der „Anhang zum Datenschutz“)

TEIL 1: HINTERGRUND UND DEFINITIONEN

1. BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN ZUSAMMENARBEITS-SZENARIEN

Im Folgenden werden verschiedene mögliche Szenarien der Zusammenarbeit beschrieben, die für die Bereitstellung der EasyPark-Dienste relevant sind. Die Vereinbarung und ihre Änderungen und/oder Anhänge legen fest, welche dieser Zusammenarbeits-Szenarien auf die Parteien zutreffen. Es liegt in der Verantwortlichkeit jeder Partei, in ihren internen Registern einzutragen, welche der Zusammenarbeits-Szenarien sie im Rahmen der Vereinbarung anwendet. Die nachstehende Liste der Zusammenarbeits-Szenarien kann sich aufgrund der zukünftigen Entwicklung neuer technischer Parkinnovationen und/oder neuer EasyPark-Dienste ändern.

Straßenparkplätze und Gebührenerhebung

Bei den Informationen, die ein Kunde („**Fahrzeugführer**“), der sein Fahrzeug parken möchte, zur Verfügung gestellt hat, um mittels der EasyPark-App einen Parkvorgang zu starten, handelt es sich um personenbezogene Daten, für die EasyPark der Datenverantwortliche ist.

Wenn ein Betreiber (oder ein Subunternehmer, den der Betreiber damit beauftragt hat) überprüfen will, ob der Fahrzeugführer die anfallenden Parkgebühren entrichtet hat, sendet der Betreiber eine Anfrage mit dem Fahrzeugkennzeichen an EasyPark. Gehört das Fahrzeugkennzeichen zu einem Fahrzeugführer, der einen Parkvorgang mit der EasyPark-App gestartet hat, stellt der entsprechende Informationsaustausch eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar. Für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieses Anhangs.

Gehört das Fahrzeugkennzeichen, das der Betreiber an EasyPark übermittelt, jedoch nicht zu einem Fahrzeugführer, der einen Parkvorgang mit EasyPark gestartet hat, hat der Betreiber EasyPark personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt, für die EasyPark kein Datenverantwortlicher ist. In einem solchen Fall ist daher der Betreiber der Datenverantwortliche und EasyPark im Hinblick auf die Verarbeitung des Fahrzeugkennzeichens ein Auftragsverarbeiter. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch EasyPark im Auftrag des Betreibers gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieses Anhangs.

Suchen mittels Epic Web

Bei Recherchen im Epic Web durch den Betreiber sendet der Betreiber eine Anfrage mit Angabe des Fahrzeugkennzeichens an EasyPark. Gehört das Fahrzeugkennzeichen zu einem Fahrzeugführer, der einen Parkvorgang mit der

EasyPark-App gestartet hat, stellt der entsprechende Informationsaustausch eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar. Für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieses Anhangs.

Gehört das Fahrzeugkennzeichen, das der Betreiber an EasyPark übermittelt, jedoch nicht zu einem Fahrzeugführer, der einen Parkvorgang mit EasyPark gestartet hat, hat der Betreiber EasyPark personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt, für die EasyPark kein Datenverantwortlicher ist. In einem solchen Fall ist daher der Betreiber der Datenverantwortliche und EasyPark im Hinblick auf die Verarbeitung des Fahrzeugkennzeichens ein Auftragsverarbeiter. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch EasyPark im Auftrag des Betreibers gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieses Anhangs.

Clearingberichte

Die Parteien tauschen Daten aus, um die Zahlung der Parkgebühren zwischen dem Betreiber und EasyPark abzuwickeln. Die Clearingberichte enthalten personenbezogene Daten (Fahrzeugkennzeichen), und der Informationsaustausch zur Durchführung des Clearings durch die Parteien stellt eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar. Für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieses Anhangs.

Parkplatz mit automatischer Nummernschilderkennung

Option 1: Vollautomatisches Parken

EasyPark ermöglicht es Fahrzeugführern, EasyPark als Zahlungsmethode für das mobile Parken auf kostenpflichtigen Parkplätzen, auf denen die EasyPark-Dienste verfügbar sind, vorab zu genehmigen.

Bei Befahren und Verlassen eines vom Betreiber betriebenen Parkplatzes wird das Fahrzeugkennzeichen fotografiert. Bei Befahren der Parkzone wird das Fahrzeug fotografiert, und der Betreiber sendet eine Benachrichtigung mit dem Fahrzeugkennzeichen und der Startzeit des Parkvorgangs an EasyPark. Bei Verlassen der Parkzone wird das Fahrzeug erneut fotografiert, und der Betreiber sendet eine Benachrichtigung mit dem Fahrzeugkennzeichen und der Endzeit des Parkvorgangs an EasyPark.

Bei einem Parkvorgang sendet der Betreiber eine Anfrage an EasyPark, um zu überprüfen, ob es sich bei dem einfahrenden Fahrzeug um ein Fahrzeug handelt, für das EasyPark als Zahlungsmethode für das Parken genehmigt wurde. Ist dies nicht der Fall, hat der Betreiber EasyPark personenbezogene Daten übermittelt, für die EasyPark kein Datenverantwortlicher ist. Daher ist in diesem Fall der Betreiber der Datenverantwortliche und EasyPark der Auftragsverarbeiter für die Verarbeitung des Fahrzeugkennzeichens. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch EasyPark im Auftrag des Betreibers gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieses Anhangs.

Alternativ kann EasyPark dem Betreiber eine Liste (die „Whitelist“) mit den Fahrzeugkennzeichen zur Verfügung stellen, deren Fahrzeugführer EasyPark Endnutzer sind und EasyPark als Zahlungsmethode für das mobile Parken vorab genehmigt haben. Hinsichtlich der Verarbeitung der in der Whitelist enthaltenen personenbezogenen Daten ist EasyPark der Datenverantwortliche und der Betreiber der Auftragsverarbeiter. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreiber im Auftrag von EasyPark gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieses Anhangs.

In Fällen, in denen der Fahrzeugführer EasyPark als Zahlungsmethode für das mobile Parken vorab genehmigt hat, stellt der Informationsaustausch hinsichtlich der Start- und Endzeit des Parkvorgangs eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar. Für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieses Anhangs.

Option 2: Manuelle Aktivierung

Das Fahrzeug wird bei Befahren und Verlassen der Parkzone fotografiert. Dabei werden keine personenbezogenen Daten automatisch zwischen den Parteien ausgetauscht.

Beginnt der Fahrzeugführer einen Parkvorgang in der EasyPark-App, schickt EasyPark eine Mitteilung über das Fahrzeugkennzeichen und die Aktivierungszeit an den Betreiber. Sofern eine Übereinstimmung zwischen dem Fahrzeugkennzeichen in der übermittelten Transaktionsdatei und einem im System des Betreibers registrierten Fahrzeugkennzeichen besteht, stellt dies eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar. Für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieses Anhangs.

Falls es jedoch keine Übereinstimmung im System des Betreibers gibt, weil kein laufender Parkvorgang in der Parkzone vorliegt, stellt EasyPark dem Betreiber personenbezogene Daten zur Verfügung, für die der Betreiber kein Datenverantwortlicher ist. In einer solchen Situation ist daher EasyPark der Datenverantwortliche und der Betreiber ist ein Auftragsverarbeiter der personenbezogenen Daten. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreiber im Auftrag von EasyPark gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieses Anhangs.

Bei Verlassen der Parkzone wird das Fahrzeug erneut fotografiert, und der Betreiber sendet eine Benachrichtigung mit dem Fahrzeugkennzeichen und der Endzeit des Parkvorgangs an EasyPark. Der Informationsaustausch hinsichtlich der Endzeit des Parkvorgangs stellt eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar. Für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieses Anhangs.

HUB

EasyPark stellt dem Betreiber eine HUB-Lösung in Form eines SaaS-Modells („Software as a Service“) zur Verfügung. Bei der Bearbeitung von Daten für die

Bereitstellung der HUB-SaaS-Lösung an den Betreiber ist der Betreiber als Datenverantwortlicher und EasyPark als Auftragsverarbeiter zu betrachten. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch EasyPark im Auftrag des Betreibers gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieses Anhangs.

Permits

EasyPark stellt dem Betreiber eine Permits-Lösung in Form eines SaaS-Modells („Software as a Service“) zur Verfügung. Bei der Bearbeitung der personenbezogenen Daten für die Bereitstellung der Permits-SaaS-Lösung an den Betreiber ist der Betreiber als Datenverantwortlicher und EasyPark als Auftragsverarbeiter zu betrachten. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch EasyPark im Auftrag des Betreibers gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieses Anhangs.

Personenbezogene Daten der Mitarbeiter der jeweils anderen Partei oder anderer Personen, die für die jeweils andere Partei tätig sind

Damit die Parteien ihre vertragliche Beziehung verwalten können, können die Parteien personenbezogene Daten der Mitarbeiter der jeweils anderen Partei (oder anderer für die jeweils andere Partei tätiger Personen) verarbeiten. Im Hinblick auf die eigene Verarbeitung von über die andere Partei erfassten personenbezogenen Daten ist jede Partei ein Datenverantwortlicher. Wann immer personenbezogene Daten nicht von der jeweiligen Person selbst, sondern durch eine Partei der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden, gelten für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieses Anhangs.

Access list

Der Betreiber kann der EasyPark eine Liste (die „**Access list**“) mit den Fahrzeugkennzeichen zur Verfügung stellen, von vorab genehmigten Fahrzeugkennzeichen die im Parkplatzbereich Betreibers zu parken beginnen können. Bei der Bearbeitung der personenbezogenen Daten für die Bereitstellung der Access List-Lösung ist der Betreiber als Datenverantwortlicher und EasyPark als Auftragsverarbeiter zu betrachten, wenn der Fahrzeugführer kein EasyPark-Kunde ist. Für eine derartige Verarbeitung personenbezogener Daten durch EasyPark im Auftrag des Betreibers gelten die Bestimmungen in *Teil 3* (Verarbeitung personenbezogener Daten als Auftragsverarbeiter) dieses Anhangs. Wenn der Fahrzeugführer bereits EasyPark-Kunde ist, oder wenn der während der Vertragsdauer Kunde von EasyPark wird, stellt der entsprechende Informationsaustausch eine Weitergabe personenbezogener Daten zwischen zwei Datenverantwortlichen dar. Für eine derartige Weitergabe personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen in *Teil 2* (Weitergabe personenbezogener Daten) dieses Anhangs.

2. DEFINITIONEN

In diesem Anhang gelten die nachstehend angegebenen Begriffsbestimmungen. Für diesen Anhang relevante Begriffe, die in diesem Abschnitt nicht gesondert definiert werden, haben die Bedeutung, die ihnen in der Vereinbarung zugewiesen wurde.

„**Antrag der betroffenen Person**“ bezeichnet einen Antrag einer betroffenen Person auf Ausübung eines Rechts nach dem anwendbaren Datenschutzrecht;

„**anwendbares Datenschutzrecht**“ bezeichnet alle Gesetze und Vorschriften, einschließlich der von den zuständigen Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Freiheiten des Einzelnen und insbesondere seines Rechts auf Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die jeweils für die Parteien gelten können, einschließlich der Datenschutzgesetze und -verordnungen zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG und ab dem 25. Mai 2018 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (die „**DSGVO**“);

„**anwendbares Recht**“ bezeichnet Gesetze und Verordnungen nach dem EU-Recht und die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten, die gegebenenfalls für Datenverantwortliche und Auftragsverarbeiter gelten;

eine „**Aufsichtsbehörde**“ ist eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 der DSGVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;

die Begriffe „**Auftragsverarbeiter**“, „**besondere Kategorien personenbezogener Daten**“, „**betroffene Person**“, „**Datenverantwortlicher**“, „**personenbezogene Daten**“, „**Verarbeitung**“ und „**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“ haben die gleiche Bedeutung wie in der DSGVO.

„**Datum des Inkrafttretens**“ hat die in der Präambel zu diesem Datenschutz-Anhang angegebene Bedeutung;

„**Drittland**“ bezeichnet ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist;

„**empfangende Partei**“ bezeichnet eine Partei, die personenbezogene Daten gemäß dem Anhang an von der weitergebenden Partei erhält;

„**Fahrzeugführer**“ hat die im obigen Abschnitt 1 angegebene Bedeutung;

„**Parkzone**“ hat die im obigen Abschnitt 1 angegebene Bedeutung;

„**Vereinbarung**“ bezeichnet die von den Parteien geschlossene Vereinbarung über die Erbringung von mobilen Parkservices (die „EasyPark-Dienste“). Der Begriff Vereinbarung umfasst die Vereinbarung über die Erbringung von mobilen Parkservices, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Anhangs zwischen den Parteien in Kraft war, sowie künftige Verträge, die die derzeitige Vereinbarung über die Erbringung von mobilen Parkservices ersetzen;

„**weitergebende Partei**“ bezeichnet eine Partei, die personenbezogene Daten gemäß dem Anhang an die andere Partei weitergibt;

„**Whitelist**“ hat die im obigen Abschnitt 1 angegebene Bedeutung;

und

„**zulässige Zwecke**“ sind die in Unteranhang 1 definierten Zwecke, die mit den Bestimmungen der Vereinbarung übereinstimmen.

TEIL 2: WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN

3. EINFÜHRUNG

- 3.1 In Bezug auf jede Weitergabe von personenbezogenen Daten gemäß diesem Anhang erkennen die Parteien an, dass jede Partei in Bezug auf die von ihr verarbeiteten personenbezogenen Daten als separater Datenverantwortlicher handelt. Unteranhang 1 des Anhangs enthält eine Beschreibung der Kategorien personenbezogener Daten, der entsprechenden betroffenen Personen sowie der zulässigen Zwecke, für die personenbezogene Daten weitergegeben werden.
- 3.2 Die Parteien werden ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem anwendbaren Datenschutzrecht in Bezug auf ihre Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllen.

4. WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN

- 4.1 Beide Parteien verpflichten sich, in ihrer Eigenschaft als weitergebende Partei:
- 4.1.1 personenbezogene Daten nur zu zulässigen Zwecken oder zu Zwecken weiterzugeben, die nicht mit solchen zulässigen Zwecken unvereinbar sind;
 - 4.1.2 sicherzustellen, dass die betroffene(n) Person(en) gemäß dem geltenden Datenschutzrecht über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einschließlich der Weitergabe der personenbezogenen Daten an die empfangende Partei informiert wurde(n);
 - 4.1.3 sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, die die Weitergabe an die empfangende Partei umfasst, (i) die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 der DSGVO erfüllt und (ii) auf einer Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 der DSGVO beruht;
 - 4.1.4 besondere Kategorien personenbezogener Daten nur dann an die empfangende Partei weiterzugeben, wenn dies für die zulässigen Zwecke erforderlich ist, und auch dann nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der betroffenen Personen oder nachdem eine alternative gesetzliche Grundlage gemäß geltendem Datenschutzrecht für die Weitergabe geschaffen wurde;
 - 4.1.5 personenbezogene Daten nur dann in ein Drittland zu übermitteln, wenn eine der Bedingungen im nachstehenden Abschnitt 17.1 erfüllt ist; und
 - 4.1.6 sicherzustellen, dass die Weitergabe personenbezogener Daten an die empfangende Partei durch geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen abgedeckt ist, die zumindest ein Sicherheitsniveau erreichen, das dem anwendbaren Datenschutzrecht und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Sicherheit personenbezogener Daten entspricht und ansonsten dem Risiko der Verarbeitung personenbezogener Daten angemessen ist.

5. VERARBEITUNG DER ERHALTENEN PERSONENBEZOGENEN DATEN

- 5.1 Beide Parteien verpflichten sich, in ihrer Eigenschaft als empfangende Partei:
- 5.1.1 sicherzustellen, dass die von der weitergebenden Partei erhaltenen personenbezogenen Daten nicht zu einem Zweck verarbeitet werden, der mit den

zulässigen Zwecken unvereinbar ist (mit Ausnahme der Erfüllung einer Anforderung nach anwendbarem Recht, dem die empfangende Partei unterliegt);

- 5.1.2 sicherzustellen, dass die betroffene(n) Person(en) gemäß dem geltenden Datenschutzrecht über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die empfangende Partei informiert wurde(n);
- 5.1.3 sicherzustellen, dass die Verarbeitung von der weitergebenden Partei empfangener personenbezogener Daten durch die empfangende Partei (i) die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 der DSGVO erfüllt und (ii) auf einer Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 der DSGVO beruht;
- 5.1.4 geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der durch die empfangende Partei von der weitergebenden Partei empfangenen personenbezogenen Daten zu ergreifen, wobei besagte Sicherheitsmaßnahmen zumindest ein Sicherheitsniveau erreichen, das dem anwendbaren Datenschutzrecht und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien der Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Sicherheit personenbezogener Daten entspricht und ansonsten dem Risiko der Verarbeitung personenbezogener Daten angemessen ist.

6. VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

- 6.1 Die empfangende Partei muss die weitergebende Partei unverzüglich über jedwede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unterrichten.
- 6.2 Beide Parteien verpflichten sich, in Bezug auf Mitteilungen an Aufsichtsbehörden oder an die betroffenen Personen, die nach einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten vorgeschrieben sind, mit der jeweils anderen Partei auf Anfrage in angemessenem Umfang zusammenzuarbeiten.

7. ZUSAMMENARBEIT

- 7.1 Beide Parteien verpflichten sich, im Hinblick auf:
 - 7.1.1 jedwede Anträge betroffener Personen;
 - 7.1.2 jedwede andere Kommunikation einer betroffenen Person bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten; und
 - 7.1.3 jede Kommunikation einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten oder der Einhaltung des anwendbaren Datenschutzrechts

**AUF ANFRAGE IN ANGEMESSENEM UMFANG MIT DER JEWEILS ANDEREN
PARTEI ZUSAMMENZUARBEITEN.**

TEIL 3: VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN DER EIGENSCHAFT ALS AUFTRAGSVERARBEITER

8. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS

- 8.1 Wann immer eine Partei in ihrer Eigenschaft als Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag der anderen Partei verarbeitet, gelten die Bestimmungen im vorliegenden *Teil 3* dieses Anhangs. Unter anhang 2 dieses Anhangs enthält gemäß Artikel 28.3 der DSGVO eine Beschreibung des Gegenstands und der Dauer der Verarbeitung, der Art und des Zwecks der Verarbeitung, der Art der personenbezogenen Daten und der Kategorien der betroffenen Personen.
- 8.2 Soweit eine der Parteien personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter im Auftrag der jeweils anderen Partei verarbeitet, verpflichtet sich der jeweilige Auftragsverarbeiter dazu, personenbezogene Daten ausschließlich:
- 8.2.1 gemäß den Anweisungen dieses Anhangs, der Vereinbarung und jedweden weiteren dokumentierten Anweisungen, die der Datenverantwortliche von Zeit zu Zeit erteilt, und nicht für seine eigenen Zwecke sowie
- 8.2.2 gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht zu verarbeiten.
- 8.3 Ungeachtet der Ausführungen im obigen Abschnitt 8.2.1 darf der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten in dem Umfang verarbeiten, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem anwendbaren Recht, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Datenverantwortlichen vor der Verarbeitung über diese gesetzlichen Anforderungen in Kenntnis zu setzen; es sei denn, dies ist ihm durch anwendbares Recht untersagt.
- 8.4 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Datenverantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren, falls der Auftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen aus dieses Anhangs zum Datenschutz nicht nachkommen kann, oder wenn er der Ansicht ist, dass eine Anweisung des Datenverantwortlichen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gegen anwendbares Datenschutzrecht verstoßen würde; es sei denn, eine solche Benachrichtigung des Datenverantwortlichen ist dem Auftragsverarbeiter durch anwendbares Recht untersagt.
- 8.5 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Datenverantwortlichen auf Verlangen sämtliche Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Verpflichtungen, die dem Auftragsverarbeiter durch diesen Anhang zum Datenschutz und das anwendbare Datenschutzrecht auferlegt sind, nachzuweisen.
- 8.6 Der Auftragsverarbeiter hat – über die Vergütung, die dem Auftragsverarbeiter aus der Vereinbarung zusteht, hinaus – keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus *Teil 3* dieses Anhangs.

9. SICHERHEITSMASSNAHMEN

9.1 Verpflichtung zur Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten

- 9.1.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der verarbeiteten personenbezogenen Daten umzusetzen. Besagte Sicherheitsmaßnahmen müssen zumindest ein Sicherheitsniveau erreichen, das dem anwendbaren Datenschutzrecht und den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien Maßnahmen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Sicherheit personenbezogener Daten entspricht und ansonsten dem Risiko der Verarbeitung personenbezogener Daten angemessen ist.
- 9.1.2 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Datenverantwortlichen unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß Artikel 35 und 36 der DSGVO bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei vorherigen Konsultationen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch diesen Anhang abgedeckt werden, zu unterstützen.

9.2 Zugriffsbeschränkungen, Vertraulichkeit und Protokollierung

- 9.2.1 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten auf diejenigen Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters beschränkt ist, die entsprechenden Zugriff benötigen, damit der Auftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen aus diesem Anhang zum Datenschutz und der Vereinbarung über die EasyPark-Dienste nachkommen kann. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters personenbezogene Daten nur unter Einhaltung des obigen Abschnitts 8.1 verarbeiten.
- 9.2.2 Der Auftragsverarbeiter muss sicherstellen, dass alle Mitarbeiter, die berechtigt sind, auf die personenbezogenen Daten zuzugreifen und diese zu verarbeiten, sich zur Vertraulichkeit hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesem Anhang zum Datenschutz verpflichtet haben.
- 9.2.3 Der Auftragsverarbeiter muss, soweit dies gemäß anwendbarem Datenschutzrecht gefordert ist, sicherstellen, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten gemäß dieses Anhangs protokolliert wird und dass Aufzeichnungen über den Zugriff auf personenbezogene Daten geführt werden, um Untersuchungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu ermöglichen.

9.3 Recht auf Prüfung und Inspektion

- 9.3.1 Der Auftragsverarbeiter muss die Durchführung von Prüfungen, einschließlich Inspektionen, durch den Datenverantwortlichen ermöglichen und daran mitwirken. Die Parteien vereinbaren, dass derartige Inspektionen von einem von den Parteien gemeinsam bestellten Dritten durchgeführt werden. Die Parteien werden sicherstellen, dass sich dieser Dritte zur Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen verpflichtet hat, die er infolge der Inspektion erhält, und dass diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit nicht weniger restriktiv ist als die in Abschnitt 12

dieses Anhangs enthaltene. Um Zweifel zu vermeiden, sollen Inspektionen nur Informationen umfassen, die der Datenverantwortliche benötigt, um zu beurteilen, ob der Auftragsverarbeiter seine Verpflichtungen gemäß Artikel 28 der DSGVO erfüllt hat, aber keine anderen Informationen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Datenverantwortlichen unerheblich sind.

9.3.2 Der Datenverantwortliche wird den Auftragsverarbeiter einen (1) Monat vor Ausübung seiner Prüfungsrechte über seine diesbezügliche Absicht informieren.

9.3.3 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit einer solchen Inspektion. Sollte eine Prüfung ergeben, dass der Auftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen aus diesem Anhang oder dem anwendbaren Datenschutzrecht nicht nachgekommen ist, so hat der Auftragsverarbeiter dies unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben und dem Datenverantwortlichen die Kosten der Prüfung zu erstatten.

10. VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

10.1 Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten muss der Auftragsverarbeiter die vom Datenverantwortlichen von Zeit zu Zeit benannte Kontaktperson unverzüglich nach Bekanntwerden der Verletzung schriftlich darüber in Kenntnis setzen.

10.2 Der Auftragsverarbeiter wird den Datenverantwortlichen, in dem Maße, in dem dies erforderlich ist, dabei unterstützen, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu untersuchen und die Mitteilungspflichten gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden und den betroffenen Personen gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht zu erfüllen. Der Auftragsverarbeiter muss daher, unmittelbar nachdem ihm eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zur Kenntnis gekommen ist:

10.2.1 eine Untersuchung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten einleiten, um den Umfang, die Art und die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung festzustellen;

10.2.2 angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen, um die möglichen negativen Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu mindern; und

10.2.3 mit dem Datenverantwortlichen Rücksprache halten, um festzustellen, ob der Datenverantwortliche gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht verpflichtet ist, die zuständige Aufsichtsbehörde und/oder die betroffenen Personen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren.

10.3 Der Auftragsverarbeiter muss dem Datenverantwortlichen so bald wie möglich nach Beginn der Untersuchung folgende Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zur Verfügung stellen:

10.3.1 eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Sätze personenbezogener Daten;

- 10.3.2 die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten; und
- 10.3.3 eine Beschreibung der durch den Auftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls der Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, kann der Auftragsverarbeiter diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung stellen. Nach Abschluss der Untersuchung steht dem Datenverantwortlichen eine Kopie jedweder Berichte über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu.

11. EINSATZ VON UNTERAUFTRAGSVERARBEITERN

- 11.1 Der Auftragsverarbeiter darf keine externen Unterauftragnehmer, Berater oder sonstige Dritte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen („**Unterauftragsverarbeiter**“) betrauen; es sei denn, der Datenverantwortliche hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Wenn der Auftragsverarbeiter mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Datenverantwortlichen einen Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen betraut, ermächtigt der Datenverantwortliche den Auftragsverarbeiter, direkt mit dem Unterauftragsverarbeiter einen Anhang zum Datenschutz abzuschließen, sofern diese die gleichen Verpflichtungen wie der vorliegende Anhang zum Datenschutz umfasst. Eine Liste der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zugelassenen Unterauftragsverarbeitern ist in Unteranhang 3 enthalten.
- 11.2 Im Falle der Beauftragung eines Unterauftragsverarbeiters durch den Auftragsverarbeiter ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, dem Datenverantwortlichen unverzüglich die folgenden Informationen schriftlich zu übermitteln:
 - 11.2.1 die Identität des Unterauftragsverarbeiters (einschließlich der vollständigen offiziellen Bezeichnung, der Handelsregisternummer und der Anschrift);
 - 11.2.2 die Art(en) der Dienstleistung(en), die der Unterauftragsverarbeiter erbringt; sowie
 - 11.2.3 den Ort, an dem der Unterauftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des Datenverantwortlichen verarbeiten wird.
- 11.3 Auf Verlangen des Datenverantwortlichen muss der Auftragsverarbeiter dem Datenverantwortlichen zusätzlich zu den in Abschnitt 11.2 aufgeführten Informationen unverzüglich eine Kopie des Anhangs zum Datenschutz vorlegen, die der Auftragsverarbeiter gemäß dem obigen Abschnitt 11.1 mit dem Unterauftragsverarbeiter abgeschlossen hat. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch berechtigt, vor der Offenlegung der Vereinbarung gegenüber dem Datenverantwortlichen sämtliche geschäftlichen Angaben in dem Maße aus dem Anhang zum Datenschutz zu entfernen, in dem die Offenlegung vertraulicher Informationen eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht des Auftragsverarbeiters gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter beinhalten würde.
- 11.4 Kommt ein Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzverpflichtungen nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Datenverantwortlichen für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters.

12. VERTRAULICHKEIT UND WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN

Unbeschadet der in der Vereinbarung enthaltenen Vertraulichkeitsverpflichtung muss der Auftragsverarbeiter sämtliche personenbezogenen Daten streng vertraulich behandeln und darf sie nicht an Dritte weitergeben oder zugänglich machen; es sei denn, der Datenverantwortliche hat dies im Voraus schriftlich genehmigt oder es ist anderweitig durch anwendbares Recht vorgeschrieben oder für die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters gemäß diesem Anhang erforderlich. Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß diesem Abschnitt 12 die Geltungsdauer dieses Anhangs überdauert und solange gilt, bis sämtliche personenbezogenen Daten zurückgegeben oder (auf schriftliche Aufforderung des Datenverantwortlichen hin) auf sichere und irreversible Weise gemäß dem nachstehenden Abschnitt 16 gelöscht oder anonymisiert wurden.

13. ERSUCHEN VON AUFSICHTSBEHÖRDEN

13.1 Auf Ersuchen von Aufsichtsbehörden nach:

13.1.1 Informationen des Auftragsverarbeiters zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesem Anhang; oder

13.1.2 danach, dass der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag des I Datenverantwortlichen gemäß diesem Anhang verarbeitet, offenlegt;

muss der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen unverzüglich über das entsprechende Ersuchen in Kenntnis zu setzen; es sei denn, dass dem Auftragsverarbeiter eine solche Inkenntnissetzung durch anwendbares Recht untersagt ist. Im Falle einer Offenlegung personenbezogener Daten gemäß diesem Abschnitt 13.1 muss der Auftragsverarbeiter verlangen, dass die personenbezogenen Daten mindestens ebenso vertraulich behandelt werden, wie in der Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Abschnitt 0 vorgegeben. Der Auftragsverarbeiter darf unter keinen Umständen im Namen des Datenverantwortlichen handeln oder auf andere Weise als Vertreter des Datenverantwortlichen auftreten.

14. HAFTUNG UND HAFTUNGSFREISTELLUNG

14.1 Jede Partei haftet selbst für jedwede Verwaltungsstrafen, die von einer Aufsichtsbehörde oder einem zuständigen Gericht gegen die betreffende Partei verhängt werden, weil diese ihren Verpflichtungen gemäß anwendbarem Datenschutzrecht nicht nachgekommen ist oder auf andere Weise personenbezogene Daten unter Verstoß gegen das anwendbare Datenschutzrecht verarbeitet hat.

14.2 Jede Partei stellt die jeweils andere Partei von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesem Anhang oder aus der Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verstoß gegen das anwendbare Datenschutzrecht ergeben.

15. RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN

- 15.1 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenverantwortlichen, soweit dies möglich ist, durch geeignete Maßnahmen bei der Erfüllung der Verpflichtung des Datenverantwortlichen, auf Anfragen zur Ausübung der Rechte betroffener Personen gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht zu reagieren.
- 15.2 Verlangt eine betroffene Person vom Auftragsverarbeiter Informationen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesem Anhang, so hat der Auftragsverarbeiter diese Anfrage unverzüglich an den Datenverantwortlichen weiterzuleiten.

16. RÜCKGABE PERSONENBEZOGENER DATEN

Nach Beendigung der Vereinbarung ist der Auftragsverarbeiter dazu verpflichtet, sämtliche personenbezogenen Daten, die dem Datenverantwortlichen gehören und sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Auftragsverarbeiters oder jedweder Unterauftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters befinden, unverzüglich an den Datenverantwortlichen zurückzugeben (bzw. auf schriftliche Aufforderung des Datenverantwortlichen hin auf sichere und unwiderrufliche Weise zu löschen oder zu anonymisieren); es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist gemäß anwendbarem Recht dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten weiterhin zu speichern. Der Auftragsverarbeiter muss dem Datenverantwortlichen auf Verlangen schriftliche Mitteilung über die vom Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 16 machen. Um Missverständnisse auszuschließen: Die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 16 gelten nicht für personenbezogene Daten, die der Auftragsverarbeiter in seiner Eigenschaft als Datenverantwortlicher verarbeitet.

17. ÜBERMITTLUNG UND VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN EINEM DRITTLAND

- 17.1 Der Auftragsverarbeiter ist nicht dazu berechtigt, personenbezogene Daten, die dem Datenverantwortlichen gehören, in ein Drittland zu übermitteln oder dort zu verarbeiten; es sei denn, der Datenverantwortliche hat dies zuvor schriftlich genehmigt und eine der folgenden Bedingungen ist erfüllt:
 - 17.1.1 die personenbezogenen Daten werden in ein Drittland übermittelt und dort verarbeitet, das gemäß einem Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet;
 - 17.1.2 der Auftragsverarbeiter (und/oder ein möglicher Unterauftragsverarbeiter) ist durch eine Zertifizierung gemäß Artikel 42 der DSGVO oder durch genehmigte Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 der DSGVO abgedeckt;
 - 17.1.3 der Auftragsverarbeiter (und/oder ein möglicher Unterauftragsverarbeiter) hat verbindliche interne Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 47 der DSGVO erlassen und diese decken die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Anhangs zum Datenschutz sowie das betreffende Drittland ab;
 - 17.1.4 die Parteien haben Standard-Datenschutzklauseln, die von der EU-Kommission angenommen bzw. von einer Aufsichtsbehörde angenommen und durch die EU-Kommission nach dem Prüfverfahren, auf das in Artikel 93.2 der DSGVO verwiesen wird und das die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener

Daten abdeckt, genehmigt wurden, abgeschlossen und der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass er sie einhält; oder

- 17.1.5 die Parteien stützen sich für die Übermittlung personenbezogener Daten auf eine besondere Ausnahmeregelung, die im anwendbaren Datenschutzrecht vorgesehen ist; in diesem Fall dürfen die personenbezogenen Daten nur in dem Maße in das Drittland übermittelt werden, wie (i) eine solche Ausnahmeregelung die Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten zulässt und (ii) in dem der Datenverantwortliche damit einverstanden ist, dass auf diese besondere Ausnahmeregelung zurückgegriffen werden kann.
- 17.2 Falls sich die Parteien darauf verlassen, dass der Auftragsverarbeiter (oder ein Unterauftragsverarbeiter) durch genehmigte Verhaltensregeln gemäß Abschnitt 17.1.2 oder Abschnitt **Error! Reference source not found.** zertifiziert oder abgedeckt ist, muss der Auftragsverarbeiter den Datenverantwortlichen unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn die Zertifizierung des Auftragsverarbeiters (oder eines Unterauftragsverarbeiters) endet oder falls der Auftragsverarbeiter (oder ein Unterauftragsverarbeiter) von der Verpflichtung zur Einhaltung der Verhaltensregeln zurücktritt, woraufhin die Parteien unverzüglich sicherstellen müssen, dass die Übertragung und die Verarbeitung durch eine andere geeignete Sicherung gemäß Abschnitt 17.1 gedeckt sind oder dass die Übertragung beendet wird.

UNTERANHANG 1: BESCHREIBUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Dieser Unteranhang 1 ist Bestandteil des Anhangs.

Straßenparkplätze und Gebührenerhebung

| Betroffene Person | Kategorien personenbezogener Daten | Zulässige Zwecke der Verarbeitung |
|-----------------------|---|-----------------------------------|
| <i>Fahrzeugführer</i> | <ul style="list-style-type: none">Fahrzeugkennzeichen | Erhebung der Parkgebühren |

Suchen mittels Epic Web

| Betroffene Person | Kategorien personenbezogener Daten | Zulässige Zwecke der Verarbeitung |
|-----------------------|---|-----------------------------------|
| <i>Fahrzeugführer</i> | <ul style="list-style-type: none">Fahrzeugkennzeichen | Erhebung der Parkgebühren |

Clearingberichte

| Betroffene Person | Kategorien personenbezogener Daten | Zulässige Zwecke der Verarbeitung |
|-----------------------|---|-----------------------------------|
| <i>Fahrzeugführer</i> | <ul style="list-style-type: none">Fahrzeugkennzeichen | Erhebung der Parkgebühren |

Parkplatz mit automatischer Nummernschilderkennung (vollautomatisches Parken und manuelle Aktivierung)

| Betroffene Person | Kategorien personenbezogener Daten | Zulässige Zwecke der Verarbeitung |
|-----------------------|---|--|
| <i>Fahrzeugführer</i> | <ul style="list-style-type: none">FahrzeugkennzeichenStartzeitpunkt des ParkvorgangsEndzeitpunkt des Parkvorgangs | Ermittlung der durch den Kunden zu zahlenden Parkgebühren Erhebung der Parkgebühren |

Permits

| Betroffene Person | Kategorien personenbezogener Daten | Zulässige Zwecke der Verarbeitung |
|-----------------------|--|--|
| <i>Fahrzeugführer</i> | <ul style="list-style-type: none">FahrzeugkennzeichenNameAnschrift | Zurverfügungstellung der SaaS-Lösung Permits |

Personenbezogene Daten der Mitarbeiter der jeweils anderen Partei oder anderer Personen, die für die jeweils andere Partei tätig sind

| Betroffene Person | Kategorien personenbezogener Daten | Zulässige Zwecke der Verarbeitung |
|---|--|--|
| <i>Mitarbeiter oder andere Personen, die für die jeweils andere Partei tätig sind</i> | <ul style="list-style-type: none">NameStellenbezeichnungKontaktetails (z. B. E-Mail-Adresse und Telefonnummer) | Einrichtung und Verwaltung von Nutzerkonten und Verwaltung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien |

UNTERANHANG 2: BESCHREIBUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Dieser Unteranhang 2 ist Bestandteil des Anhangs und enthält eine Beschreibung der Verarbeitung gemäß Artikel 28.3 der DSGVO.

Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Der Gegenstand der Verarbeitung ist in der Vereinbarung und in diesem Unteranhang 2 festgelegt. Personenbezogene Daten werden während des Zeitraums verarbeitet, während dessen der Auftragsverarbeiter die EasyPark-Dienste gemäß der Vereinbarung oder wie in diesem Anhang 2 angegeben erbringt.

Verpflichtungen und Rechte des Datenverantwortlichen

Die Verpflichtungen und Rechte des Datenverantwortlichen sind in der Vereinbarung und in Teil 3 dieses Anhangs festgelegt.

Verarbeitungszwecke, Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen

Straßenparkplätze und Gebührenerhebung

| Betroffene Person | Kategorien personenbezogener Daten | Verarbeitungszweck |
|--|---|---------------------------|
| <i>Fahrzeugführer</i> | <ul style="list-style-type: none">Fahrzeugkennzeichen | Erhebung der Parkgebühren |
| Aufbewahrungszeitraum 13 Monate | | |

Suchen mittels Epic Web

| Betroffene Person | Kategorien personenbezogener Daten | Verarbeitungszweck |
|--|---|---------------------------|
| <i>Fahrzeugführer</i> | <ul style="list-style-type: none">Fahrzeugkennzeichen | Erhebung der Parkgebühren |
| Aufbewahrungszeitraum 13 Monate | | |

Parkplatz mit automatischer Nummernschilderkennung – vollautomatisches Parken

| Betroffene Person | Kategorien personenbezogener Daten | Verarbeitungszweck |
|--|---|--|
| <i>Fahrzeugführer</i> | <ul style="list-style-type: none">Fahrzeugkennzeichen | Speicherung der Whitelist, um es EasyPark-Nutzern zu ermöglichen, den Parkplatz zu befahren Erhebung der Parkgebühren |
| Aufbewahrungszeitraum 13 Monate | | |

Parkplatz mit automatischer Nummernschilderkennung – manuelle Aktivierung

| Betroffene Person | Kategorien personenbezogener Daten | Verarbeitungszweck |
|--|--|---|
| <i>Fahrzeugführer</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugkennzeichen • Startzeitpunkt des Parkvorgangs | Verifizierung des Parkvorgangs Erhebung der Parkgebühren |
| Aufbewahrungszeitraum 13 Monate | | |

HUB

| Betroffene Person | Kategorien personenbezogener Daten | Verarbeitungszweck |
|--|---|--|
| <i>Fahrzeugführer</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugkennzeichen • Start- und Endzeitpunkt des Parkvorgangs | Zurverfügungstellung des SaaS-Services HUB |
| Aufbewahrungszeitraum 13 Monate | | |

Permits

| Betroffene Person | Kategorien personenbezogener Daten | Verarbeitungszweck |
|--|--|--|
| <i>Fahrzeugführer</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugkennzeichen • Name • Anschrift | Zurverfügungstellung des SaaS-Services Permits |
| Aufbewahrungszeitraum 13 Monate | | |

UNTERANHANG 3: ZUGELASSENE UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

Dieser Unteranhang 3 ist Bestandteil des Anhangs zum Datenschutz.

EasyPark

| Unterauftragsverarbeiter | Service(s) | Ort der Verarbeitung |
|--------------------------|------------------|----------------------|
| Google IAAS | G-Suite (E-Mail) | Irland |
| Amazon IAAS | Hosting | Irland |
| Concise Media System Oü | IT-Entwicklung | Estland |
| | | |
| | | |

Betreiber

| Unterauftragsverarbeiter | Service(s) | Ort der Verarbeitung |
|--------------------------|------------|----------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |